

Amtsblatt für die Stadt Eberswalde



JAHRGANG 14 NR. 2

EBERSWALDER MONATSBLATT

EBERSWALDE, 6.3.2006

Internet: www.eberswalde.de

e-mail: pressestelle@eberswalde.de

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

1. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde	1	12. Amtliche Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim – An alle Geflügelhalter	7
2. Versteigerung von Fundsachen	1	Sonstige amtliche Mitteilung	
3. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung	1/2	1. Informationen über die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 12.01.2006 und der Stadtverordnetenversammlung vom 19.01.2006	7
4. Bebauungsplan Nr. 144 „Bahnhofsgebiet“		Informeller Teil	
Billigung des Entwurfes und Beschluss über die Offenlage	2	Rathausnachrichten	8
5. Bebauungsplan Nr. 805 „Abrundung Ostend“, 1. Änderung		Technische Werke Eberswalde GmbH informiert	9
Billigung des Entwurfes und Beschluss über die Offenlage	2	Die Kreishandwerkerschaft Barnim	10
6. Bekanntmachung des Beschlusses über die Offenlage des Entwurfes der „Gestaltungssatzung der Stadt Eberswalde“	2/3	Genossenschaftliches Wohnen in der Altstadt	11
7. Bekanntmachung des Beschlusses über die Offenlage des Entwurfes der „Abstandsflächensatzung der Stadt Eberswalde“		WHG aktuell	12/13
8. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde	3	Der Stadtseniorenbeirat Eberswalde informiert	14
9. Hinweis auf Veröffentlichung	3	Freiwillige Feuerwehr Eberswalde	15
10. Friedhofssatzung	3	Kommunale Arbeitsgemeinschaft Finowkanal informiert	16
11. 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung	3-6	Kulturbetrieb Eberswalde	17
	6	Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung	18
		ZWA aktuell	19
		Anzeigen	20

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Gemäß der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 und Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 23.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 26.04.2004, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.07.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) In der Stadt Eberswalde bestehen die Ortsteile:

1. Sommerfelde,
2. Tornow,
3. Eberswalde 1,
4. Eberswalde 2,
5. Brandenburgisches Viertel,
6. Finow und
7. Spechthausen.

Der Ortsteil Sommerfelde wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Sommerfelde.

Der Ortsteil Tornow wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Tornow.

Der Ortsteil Eberswalde 1 wird begrenzt im Süden und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde, im Westen durch die Hauptbahnstrecke „Berlin-Stralsund“ bis zur Kreuzung mit dem Finowkanal und im Norden, ausgehend von der Kreuzung mit der Hauptbahnstrecke „Berlin-Stralsund“ mit dem Finowkanal, verläuft die Grenze inmitten des Finowkanals bis zur Kreuzung mit der Bahnstrecke „Berlin-Bad Freienwalde“, von dort ausgehend verläuft die Grenze südlich entlang der Bahngleise.

Der Ortsteil Eberswalde 2 wird begrenzt im Osten, im Norden und im Westen durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde und im Süden durch die Grenze des Ortsteils Eberswalde 1.

Der Ortsteil Brandenburgisches Viertel wird begrenzt im Süden und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow, im Norden durch die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde-Finowfurt“ bis zur Schnittstelle, an der die Grenze Flur 17 kreuzt, von dort ausgehend ist die Grenze die Flurgrenze und im Westen durch die Gerade, welche inmitten der Straße „Zum Schwärzese“ verläuft und südlich die Gemarkungsgrenze Finow und nördlich die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde-Finowfurt“ schneidet.

Der Ortsteil Finow wird begrenzt im Süden, Westen, Norden und Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow, im Südosten durch die Grenze des Ortsteiles Brandenburgisches Viertel.

Der Ortsteil Spechthausen wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Spechthausen.

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

In den Ortsteilen Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2, Finow und Spechthausen wird jeweils ein/e Ortsbürgermeister/in unmittelbar gewählt. Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsbürgermeister/innen sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

3. § 13 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

a) Beigeordnete/r für das Dezernat III

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 24.02.2006

In Vertretung
gez. Birk
Beigeordneter



Stadt Eberswalde

Der Bürgermeister

FD Bürgerangelegenheiten

Versteigerung von Fundsachen

Gemäß § 980 BGB erfolgt am 10.05.2006 im Rathaus, Breite Straße 42, Zimmer 107 (Stadtkasse), die öffentliche Versteigerung von Fundsachen.

Beginn: 14.00 Uhr

Die Besichtigung der Fundgegenstände ist ab 13.00 Uhr möglich. Eine Liste der zu versteigernden Gegenstände liegt ab dem 29.03.2006 im FD Bürgerangelegenheiten der Stadtverwaltung, Zimmer 101 (Bürgerinformation), zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten:

Mo.: 9.00 – 12.00 Uhr

Di.: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Mi.: geschlossen

Do.: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr

Empfangsberechtigte können die Anmeldung ihrer Rechte bis zum Tag der Versteigerung, dem 10.05.2006, bis 14.00 Uhr geltend machen.

Ansprechpartner: Frau Radtke und Herr Wolff von der Bürgerinformation

Eberswalde, den 01.03.2006

Im Auftrag

Herold

Fachdienstleiter

Stadt Eberswalde

Der Bürgermeister

FD Bürgerangelegenheiten

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1988, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Eberswalde

Der Bürgermeister

FD Bürgerangelegenheiten

Breite Str. 42, 16225 Eberswalde

Sprechzeiten

Montag 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eberswalde, den 01.03.2006

Im Auftrag
Herold
Fachdienstleiter

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 144 „Bahnhofsbereich“
Billigung des Entwurfes und Beschluss über die Offenlage**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 23.02.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 „Bahnhofsbereich“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Für den Bebauungsplan Nr. 144 „Bahnhofsbereich“ besteht gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 „Bahnhofsbereich“ einschließlich dessen Begründung liegen in der Zeit

vom 14.03.2006 bis zum 18.04.2006

in der Stadtverwaltung Eberswalde, Baudezernat, Fachdienst Stadtentwicklung, Arbeitsgruppe Stadtplanung, Dr.-Zinn-Weg 18, Haus II, Flur 3, Etage, 16225 Eberswalde, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags von 8.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
dienstags von 8.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
freitags von 8.00-12.00 Uhr

Während dieser öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auskünfte erteilt während der Sprechzeiten:

dienstags von 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
donnerstags von 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr

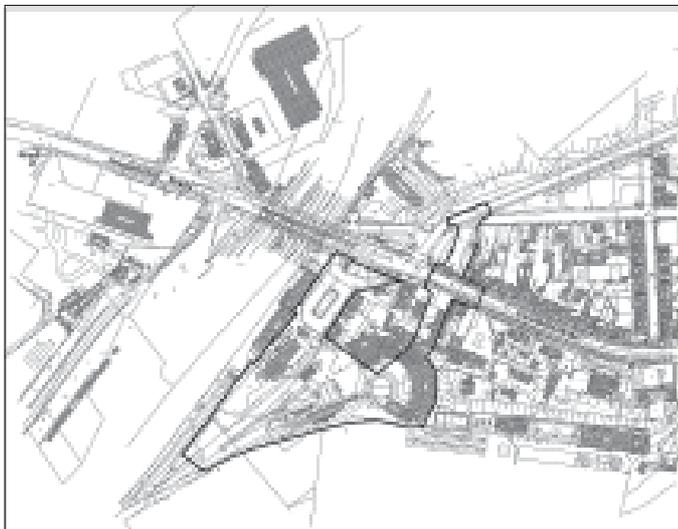
im Fachdienst Stadtentwicklung, Arbeitsgruppe Stadtplanung, Frau Pohl (Telefon: 64 612, Zimmer 321) und Frau Ertl (Telefon: 64 617, Zimmer 328), Dr.-Zinn-Weg 18, Haus II, 3. Etage. Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Darüber hinaus ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 „Bahnhofsbereich“ zur besseren Information der Bürger im Foyer des Rathauses, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde einzusehen.

Eberswalde, den 27.02.2006

In Vertretung

gez. Landmann
1. Beigeordneter



Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 144
„Bahnhofsbereich“

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 805 „Abrundung Ostend“, 1. Änderung
Billigung des Entwurfes und Beschluss über die Offenlage**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 23.02.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 805 „Abrundung Ostend“, 1. Änderung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Für den Bebauungsplan Nr. 805 „Abrundung Ostend“, 1. Änderung besteht gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 805 „Abrundung Ostend“, 1. Änderung einschließlich dessen Begründung liegen in der Zeit

vom 14.03.2006 bis zum 18.04.2006

in der Stadtverwaltung Eberswalde, Baudezernat, Fachdienst Stadtentwicklung, Arbeitsgruppe Stadtplanung, Dr.-Zinn-Weg 18, Haus II, Flur 3, Etage, 16225 Eberswalde, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags von 8.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
dienstags von 8.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
freitags von 8.00-12.00 Uhr

Während dieser öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auskünfte erteilt während der Sprechzeiten:

dienstags von 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
donnerstags von 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr

im Fachdienst Stadtentwicklung, Arbeitsgruppe Stadtplanung, Frau Pohl (Telefon: 64 612, Zimmer 321) und Frau Schwarz (Telefon: 64 614, Zimmer 331), Dr.-Zinn-Weg 18, Haus II, 3. Etage.

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Darüber hinaus ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 805 „Abrundung Ostend“, 1. Änderung zur besseren Information der Bürger im Foyer des Rathauses, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde einzusehen.

Eberswalde, den 27.02.2006

In Vertretung

gez. Landmann
1. Beigeordneter



Übersichtsplan (unmaßstäblich)
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 805
„Abrundung Ostend“ 1. Änderung

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Gestaltungssatzung der Stadt Eberswalde
Bekanntmachung des Beschlusses über die Offenlage des Entwurfes
der „Gestaltungssatzung der Stadt Eberswalde“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 14.12.2005 den Entwurf der Gestaltungssatzung der Stadt Eberswalde gebilligt und die Offenlage gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den durch folgende Straßen umschlossenen Altstadtbereich:

Goethestraße/Einmündung Friedrich-Ebert-Straße über Breite Straße, von Einmündung Breite Straße/Bollwerkstraße bis Einmündung Nagelstraße, Nagelstraße über Einmündung Brautstraße bis Breite Straße, Nagelstraße über Breite Straße bis Einmündung Schweizerstraße, Schweizerstraße bis Einmündung Goethestraße, Goethestraße bis Friedrich-Ebert-Straße/Einmündung Goethestraße.

Der Geltungsbereich umfasst ebenfalls die an den genannten Straßen anliegenden Gebäude mit ihren Fassaden, Giebeln, Dächern und Einfriedungen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung liegt in der Zeit

07.03.2006 bis zum 10.04.2006

in der Stadtverwaltung Eberswalde, BAUDEZERNAT, Fachdienst Stadtentwicklung, AG Stadtplanung, Haus II, Zimmer 330, Dr.-Zinn-Weg 18, 16225 Eberswalde, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags von 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
dienstags von 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
freitags von 08.00-12.00 Uhr

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht für jedermann die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf. Die Stellungnahme kann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Auskünfte erteilt während der Sprechzeiten:
 dienstags von 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
 donnerstags von 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
 Herr Jungnickel (Tel.: 64 659), BAUDEZERNAT, Fachdienst Stadtentwicklung, AG Stadtplanung, Haus II, Zimmer 330, Dr.-Zinn-Weg 18, 16225 Eberswalde.
 Darüber hinaus ist der Entwurf der Gestaltungssatzung der Stadt Eberswalde zur besseren Information der Bürger im Foyer des Rathauses, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, einzusehen.

Eberswalde, den 20.02.2006

In Vertretung

gez. Landmann
 1. Beigeordneter

Stadt Eberswalde
 Der Bürgermeister

Abstandsflächensatzung der Stadt Eberswalde

Bekanntmachung des Beschlusses über die Offenlage des Entwurfes der „Abstandsflächensatzung der Stadt Eberswalde“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 14.12.2005 den Entwurf der Abstandsflächensatzung der Stadt Eberswalde gebilligt und die Offenlage gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) beschlossen.

Zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder sonstigen Eigenart der Eberswalder Altstadt werden für die nachfolgenden Bereiche geringere Tiefen der Abstandsflächen (H) zu öffentlichen Verkehrsflächen festgelegt.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die folgenden Altstadtbereiche:

1. **Bereich Steinstraße**
 Dieser Bereich umfasst die Grundstücke, die durch den Verlauf der Goethestraße von Einmündung Friedrich-Ebert-Straße bis Breite Straße, Breite Straße bis Einmündung Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Ebert-Straße bis Einmündung Goethestraße umschlossen werden.
2. **Bereich Judenstraße**
 Dieser Bereich umfasst die Grundstücke, die durch den Verlauf der Kreuzstraße von Breite Straße bis zur Mauerstraße, die Mauerstraße bis zur Brautstraße, die Brautstraße bis Breite Straße, die Breite Straße bis zur Kreuzstraße umschlossen werden.
3. **Bereich Schweizer Straße**
 Dieser Bereich umfasst die Grundstücke, die an den folgenden Straßen anliegen:
 Straße Am Markt bis Breite Straße, Breite Straße bis Nagelstraße, Nagelstraße bis Einmündung Schweizer Straße, Schweizer Straße bis Einmündung Kirchstraße, Kirchstraße bis Ratzeburgstraße, Ratzeburgstraße bis Einmündung Straße Am Markt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung liegt in der Zeit

07.03.2006 bis zum 10.04.2006

in der Stadtverwaltung Eberswalde, BAUDEZERNAT, Fachdienst Stadtentwicklung, AG Stadtplanung, Haus II, Zimmer 330, Dr.-Zinn-Weg 18, 16225 Eberswalde, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags von 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
 dienstags von 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
 freitags von 08.00-12.00 Uhr

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht für jedermann die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf. Die Stellungnahme kann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Auskünfte erteilt während der Sprechzeiten:
 dienstags von 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
 donnerstags von 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
 Herr Jungnickel (Tel. 64 659), BAUDEZERNAT, Fachdienst Stadtentwicklung, AG Stadtplanung, Haus II, Zimmer 330, Dr.-Zinn-Weg 18, 16225 Eberswalde.
 Darüber hinaus ist der Entwurf der Abstandsflächensatzung der Stadt Eberswalde zur besseren Information der Bürger im Foyer des Rathauses, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, einzusehen.

Eberswalde, den 20.02.2006

In Vertretung

gez. Landmann
 1. Beigeordneter

Stadt Eberswalde
 Der Bürgermeister

Gemäß der §§ 37 Abs. 4 und Abs. 5, 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 23.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde vom 22.11.2001, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 22.11.2004, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ortsbürgermeister/innen in Sommerfelde, Tornow und Spechthausen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EURO.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 24.02.2006

In Vertretung

gez. Birk
 Beigeordneter



Stadt Eberswalde
 Der Bürgermeister

Hinweis auf Veröffentlichung

Der Landrat des Landkreises Barnim als für die Stadt Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 8/2005 vom 29.7.2005 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.06.2005 über die Betreibung der öffentlichen Anlagen der Stadt Eberswalde zur Niederschlagswasserbeseitigung zwischen dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde und der Stadt Eberswalde und die Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde vom 11.7.2005 öffentlich bekannt gemacht. Hiermit wird auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Eberswalde, 14.02.2006

In Vertretung

gez. Landmann
 1. Beigeordneter

Stadt Eberswalde
 Der Bürgermeister

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Seite 59) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, 266), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 23.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Begriffsbestimmung

- (1) Eine Grabstelle oder Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstelle oder Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (2) Ein Grab ist der Teil der Grabstelle oder Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder – als Urnengrab – der Asche dient.
- (3) Bestattung ist die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die Bestattung erfolgt in zwei Formen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen:
 - durch die Erdbestattung (Begräbnis)
 - durch die Feuerbestattung (Krematorium).

Die Erdbestattung ist beendet, wenn die Leiche in der Erde versenkt ist. Bei der Feuerbestattung ist zu unterscheiden zwischen der Einäscherung der Leiche und der Übergabe der regelmäßig in einer Urne verschlossenen Aschereste in die Erde oder einen anderen dafür bestimmten Platz. Diese Übergabe wird daher nicht als Bestattung bezeichnet, sondern als Beisetzung. Erst mit ihr ist die Feuerbestattung abgeschlossen.

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Waldfriedhof, Freienwalder Straße
2. Messingwerkfriedhof, Erich-Steinfurth-Straße
3. Friedhof Kupferhammer, Kurze Straße
4. Friedhof Finow, Biesenthaler Straße
5. Friedhof Nordend, Dr.-Zinn-Weg

§ 3 – Friedhofszwecke

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eberswalde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eberswalde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt auf Antrag zugelassen werden und bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 4 – Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 – Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen sowie Versorgungsfahrzeuge und Rollstühle, zu befahren,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
 3. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 4. Druckschriften zu verteilen,

Fortsetzung von Seite 3

5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
7. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken
8. Hunde nicht anzuleinen und nicht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, mit einem Maulkorb zu versehen,
9. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung nicht entgegenstehen. Diese Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen verbunden sein.

- (4) Totengedenkfeiern sind spätestens 2 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 – Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben und in die Handwerkerrolle eingetragen sind. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Jahresberechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben bei der Antragstellung jeden Bediensteten zu benennen. Änderungen sind der Stadt unverzüglich zu benennen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Absatz 3 Nr. 9 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten gänzlich untersagt.
- (6) Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere: Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterberegister und ggf. der Urnensendungsbescheinigung beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Bei längeren Fristen ist sowohl eine offene Aufbahrung als auch das Anschauen des Verstorbenen durch Hinterbliebene generell nicht zu gestatten. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Verstorbene, die nach Einäscherung in Urnen beigesetzt werden sollen, sind spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes dem Krematorium zuzuführen.
- (4) Beisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Eberswalde sind zu folgenden Zeiten vorzunehmen:

- Waldfriedhof	Montag, Mittwoch und Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr
- Friedhof Finow	Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr
- Friedhof Kupferhammer und Messingwerkfriedhof	Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr
- Friedhof Nordend	Grundsätzlich keine Beisetzungen, es sei denn, die Beisetzung in einem Familiengrab wurde bereits vor Erlass dieser Satzung beantragt. Diese Beisetzungen erfolgen Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr

Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten sowie an Samstagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt und sind gebührenpflichtig.

§ 9 – Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabsaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen die Maße von maximal 2,05 m x 0,8 m haben. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Stadt anzuzeigen.

§ 10 – Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Die Aufgabe des Grabaushebens und -verfüllens zum Zwecke der Bestattung obliegt der Stadt. Sie kann sich hierzu befähigter Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausheben und Verfüllen einer Urnengrabstelle beinhaltet die Ausschmückung (sog. Beisetzung).

§ 11 – Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Eberswalde 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, sowie bei Aschebeisetzungen beträgt die Ruhezeit einheitlich für alle Friedhöfe 15 Jahre.

§ 12 – Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 - (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes in den ersten drei Jahren nach der Beisetzung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig. § 4 Absatz 5 bleibt davon unberührt.
 - (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
 - (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei allen Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 27 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Umbettungen obliegen der Stadt, die sich hierzu befähigter Dritter bedienen kann. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Stadt bestimmt. Die Umbettung ist durch einen Bediensteten der Friedhofsverwaltung zu beaufsichtigen. Die Anwesenheit der Antragsteller oder deren Angehörigen bei der Umbettung ist nicht statthaft.
 - (6) Neben der Zahlung der Gebühr für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
 - (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 - (8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
 - (9) Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 13 – Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengrabstätten
 2. Urnenreihengrabstätten
 3. Wahlgrabstätten
 4. Urnenwahlgrabstätten
 5. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte
 6. anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
 7. Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben
 8. Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 – Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Es werden eingerichtet:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabfeldern bekannt gemacht.
- (4) Ein Wiedererwerb der Verfügungsberechtigung an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 15 – Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist. Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann auch bei zeitlicher Unterbrechung ein Neuerwerb erfolgen, vorausgesetzt, die Grabstätte wurde noch nicht beräumt oder das Nutzungsrecht anderweitig vergeben. Im Falle des Wiedererwerbs des ursprünglichen Nutzungsrechts ist eine Gebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Für die Berechnung der Gebühr und die Festlegung der zeitlichen Dauer des Nutzungsrechts ist der auf den Ablauf des Nutzungsrechts folgende Tag als Beginn des Nutzungsrechts maßgebend. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb gültigen Satzung.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber unterschieden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird nur anlässlich eines Todesfalles verliehen und entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde bzw. des Grabscheines.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Im Falle einer Erweiterung der Grabstätte ist die Nutzungszeit für die Gesamtgrabstätte im Bedarfsfall durch Nachkauf anzugleichen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger oder eine natürliche Person seines Vertrauens zum Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
- c) auf die Stiefkinder;
- d) auf die Enkel, in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter;
- e) auf die Eltern;
- f) auf die vollbürtigen Geschwister;
- g) auf die Stiefgeschwister;
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen – b) bis d) und f) bis h) – wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 6 übertragen. Die Übertragung bedarf dafür der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Absatz 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. In Härtefällen kann die Stadt einen Verzicht auf einen Teil der Grabstätte zulassen.

§ 16 – Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - 1. Urnenreihengrabstätten
 - 2. Urnenwahlgrabstätten
 - 3. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte
 - 4. anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - 5. Wahlgrabstätten (zusätzlich je Erdbestattung 2 Urnen)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnenwahlgrabstätte.
- (4) In Urnenreihengrabstätten mit Platte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Es besteht die Pflicht, die Urnenstelle mit einer Grabplatte i. S. d. § 21 (5) zu kennzeichnen.
- (5) In anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt in Abwesenheit der Angehörigen. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 – Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 18 – Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben

In der Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht besteht (Geburtsgewicht unter 1000 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren), in Sammelurnen auf einer Fläche von 0,25 m² je Urne beigesetzt.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 19 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 – Besondere Gestaltungsgrundsätze

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Eberswalde gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften für die Gestaltung von Grabstätten:
 - 1. Waldfriedhof - keine Grabeinfassungen
(in ausgewiesenen Grabfeldern kann die Gestalt Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststein zulassen). Reihengrabfelder bestehen ausschließlich aus Reihengrabstätten i. S. d. § 14 (1)
 - 2. Friedhof Finow - alle Reihengrabstätten sind mit Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststein zu versehen
 - 3. Friedhof Kupferhammer - keine Gestaltungsvorschriften
 - 4. Friedhof Messingwerk - keine Gestaltungsvorschriften
- (2) Wahlgrabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten mit einer Heckenbepflanzung einzufrieden. Es ist die hintere und rechte Seite der Grabstätte anzulegen. Die Artenauswahl ist mit der Stadt abzustimmen. Die Höhe der Hecke ist auf 1 m zu begrenzen.
- (3) Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte ist der Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen.

VI. Gestaltung von Grabmalen

§ 21 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Umgebung anpassen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gelten folgende Regelungen:
 - a) jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich;
 - b) Schriftfrüicken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein;
 - c) für Schriften, Ornamente und Symbole sind alle handwerklich vertretbaren Materialien zulässig, sie müssen ästhetisch gestaltet sein und dürfen nicht aufdringlich groß und serienmäßig hergestellt sein.
- (4) Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- Reihengrabstätten - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe
- Urnenreihengrabstätten - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe
- Wahlgrabstätten - max. 1,00 m Breite und 1,00 m Höhe
- Urnenwahlgrabstätten für 1 Urne - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe
- Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen - max. 0,65 m Breite und 0,80 m Höhe

Auf Wahlgrabstätten in besonderen Lagen können Grabmale in Abstimmung mit der Stadt von diesen Richtgrößen abweichen. Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 12 cm stark sein.

Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte besteht die Pflicht zum Aufbringen einer liegenden Grabplatte in den Abmaßen:

Länge:	-	0,35 m
Breite:	-	0,25 m.

- (6) Für Reihengrabeinfassungen gelten folgende Abmaße:

max. Länge:	1,60 m
max. Breite:	0,60 m
Materialstärke:	mind. 6 cm.
- (7) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten oder Folie ist unzulässig.
- (8) Zusätzliche Gestaltungselemente zu Grabmalen sind nicht zulässig.

§ 22 – Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Veränderung nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als sechs Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 – Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vorher vorzulegen:
 - die Gebührenempfangsbescheinigung
 - die Genehmigung nach § 22 Absatz 1.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor Einbau von der Stadt überprüft werden können.

§ 24 – Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 25 – Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen der Stadt nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 26 – Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnissscheines der Stadt. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

VII. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 27 – Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt auch für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Absatz 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt. Für die Rechtsnachfolge für das Verfügungsrecht bei Reihengrabstätten gilt § 15 Absatz 6 entsprechend.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat auch hier seinen Nutzungsanspruch nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis notwendig ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 4 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Stadt kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktütten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 – Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen oder dies zu veranlassen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte bzw. auf dem Grabfeld. Wird eine Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber/Urnenreihengräber von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, den öffentlichen Bekanntmachungen und den Hinweisen auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen § 26 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 hinzuweisen.

- (2) Bei Grab schmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grab schmuck entfernen. § 26 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satzes 1 nicht, in anderen Fällen drei Monate zur Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 – Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle/Kühlzelle dient der Aufnahme der Leichen zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder in Begleitung eines Bediensteten der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine Gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt. Wird ein Bestattungsunternehmen tätig, versagt die Stadt die offene Aufbahrung, wenn keine Bestätigung des Bestattungsinstitutes über die Unbedenklichkeit vorliegt. Särge sind grundsätzlich 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeiern oder der Beisetzung endgültig und fest zu verschließen.
- (3) Soweit die Stadt die Benutzung der Leichenhalle Dritten gestattet, sind diese für die laufende Reinigung (außer monatlicher Grundreinigung) und Desinfektion verantwortlich. Hierzu gehört auch die Entsorgung anfallender Abfälle.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sind besonders zu kennzeichnen. Die Besichtigung dieser Leichen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 – Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Kapelle/Trauerhalle des jeweiligen Friedhofs, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Kapelle/Trauerhalle kann generell untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustands des Leichnams bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Musikinstrumente in den Feierhallen dürfen grundsätzlich nur von den dafür zugelassenen Musikern gespielt werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 31 – Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf insgesamt 60 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts, welches bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb geltenden Satzung maßgebend.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 – Haftung

Die Stadt Eberswalde haftet nicht für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 33 – Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Eberswalde verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Eberswalde vom 09.02.2001 außer Kraft. Eberswalde, den 24.02.2006

In Vertretung



gez. Birk
Beigeordneter

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 5, 3 Abs. 2 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I Seite 59), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I Seite 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 23.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde vom 31.01.2001, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebühren vom 27.04.2001, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Gebühren**

- A.) Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren
 - 1. Einstellige Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung 1.244,00 Euro
 - 2. Erweiterung der Wahlgrabstätte für eine weitere Erdbestattung, je weiteres Grab 1.145,00 Euro
 - 3. Für das Beisetzen einer Urne in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zur Erdbestattung, je Beisetzung 295,00 Euro
 - 4. Urnenwahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen, je Grab 851,00 Euro
 - 5. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren und höchstens 30 Jahren. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte für die Dauer des Wiedererwerbs für jedes angefangene Jahr 1/30 der in Nr. 1 oder 2 oder 4 enthaltenen Gebührensätze.
 - B.) Gebühren für den Erwerb der Verfügungsberechtigung an Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten/urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte für die Dauer der Ruhezeit
 - 1. Grabstätte für eine Erdbestattung nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbener in einer Reihengrabstätte 654,00 Euro
 - 2. Grabstätte für eine Erdbestattung in einer anonymen Reihengrabstätte 753,00 Euro
 - 3. Grabstätte für eine Erdbestattung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbener in einer Reihengrabstätte 393,00 Euro
 - 4. Grabstätte für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte 360,00 Euro
 - 5. Grabstätte für eine Urnenbeisetzung in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte, je Grab 425,00 Euro
 - 6. Grabstätte für eine Urnenbeisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Platte, je Grab 490,00 Euro
 - C.) Gebühren für die Grabbereitung
 - Für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes 7,00 Euro
 - D.) Gebühren für die Benutzung der Feierhalle
 - 1. Feierhalle Waldfriedhof Eberswalde, je Trauerfeier 200,00 Euro
 - 2. Feierhalle Friedhof Finow, je Trauerfeier 200,00 Euro
 - 3. Feierhalle Friedhof Kupferhammer, je Trauerfeier 140,00 Euro
 - 4. Feierhalle Messingwerkfriedhof, je Trauerfeier 84,00 Euro
 - E.) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle
 - Nutzung der Leichenhalle/Tag 34,00 Euro
 - F.) Sonstige Gebühren
 - 1. Genehmigung für die Errichtung und Veränderungen von Grabmalen - mit Fundamentierung, je Genehmigung 73,00 Euro
 - ohne Fundamentierung, je Genehmigung 36,00 Euro
 - 2. Einweisung der Bestatter zum Ausheben des Grabes, je Grab 36,00 Euro
 - 3. Gebühr für Beerdigungen außerhalb der Beisetzungszeiten, je Beisetzung/Bestattung 48,00 Euro
 - 4. Jahresgenehmigung zum Befahren der Friedhöfe, je Jahresgenehmigung 18,00 Euro
 - 5. Ausstellung einer Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Friedhöfen, je Jahreskarte 18,00 Euro
 - 6. Für zusätzliche Verwaltungsleistungen durch die Stadt werden Gebühren nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.
 - G.) Entgelte für sonstige Leistungen
 - Entgelt für Grabpflegeleistungen, je angefangene Arbeitsstunde 26,00 Euro
 - 1. Grabstättenpflege
 - 2. Heckenschnitt, Eindecken, Anpflanzen, Auffüllen eingesunkener Grabstätten
 - 3. Setzen von Steinkanten
 - 4. Der Materialeinsatz zu 1.-3. wird zusätzlich berechnet
- Bei dem Entgelt handelt es sich um das Nettoentgelt. Die Umsatzsteuer ist entsprechend Umsatzsteuergesetz hinzuzurechnen.“

Artikel 2

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Eberswalde, den 24.02.2006

In Vertretung



gez. Birk
Beigeordneter

**Amtliche Bekanntmachung
des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes
des Landkreises Barnim**

An alle Geflügelhalter

Auf der Grundlage des Auftretens der Geflügelpest bei Wildvögeln in Deutschland werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz folgende, ab dem 17. Februar 2006, geltenden Maßnahmen angeordnet:

1. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) hält, hat diese bis zum Ablauf des 30. April 2006 in geschlossenen Ställen zu halten.
2. Abweichend von Nr. 1 darf Geflügel außerhalb geschlossener Ställe gehalten werden, soweit
 - die Tiere unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Vögeln gesicherten Seitenbegrenzung gehalten werden,
 - mindestens monatlich eine klinische tierärztliche Untersuchung des Geflügels durchgeführt und tierärztlich dokumentiert wird.
3. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde das Halten seines Geflügels außerhalb eines geschlossenen Stalles unverzüglich unter Angabe des Standortes und der getroffenen Vorkehrungen anzuzeigen.
4. Geflügel darf gewerbsmäßig nur in Verkehr gebracht werden, wenn das Geflügel 14 Tage vor dem Inverkehrbringen in geschlossenen Ställen gehalten und längstens zwei Tage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel nach Satz 1 in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
5. Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. Ausnahmegenehmigungen werden bis zum Ablauf des 30. April 2006 nicht erteilt.
6. Die o. g. Anordnungen gelten in Zoologischen Gärten oder Einrichtungen ähnlicher Art für alle sonstigen für Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 empfänglichen Vogelarten. Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Eberswalde, den 15.02.2006

Dr. Mielke
Amtstierarzt

Sonstige amtliche Mitteilung

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Informationen über die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 12.01.2006
und der Stadtverordnetenversammlung vom 19.01.2006**

1. Hauptausschuss

Vorlage H 1/25/06 **zuständige Dienststelle/Einreicher:** Fachdienst für Stadtentwicklung
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde
- Behandlung der Anregungen zum Entwurf
- Beschluss der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nachfolgend genannten Beschluss zu fassen:

1. Über die vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde im Gebiet Mäckersee-Barschgrube und im Gebiet Märkische Heide wird entsprechend den in der beigefügten Synopse des Fachdienstes Stadtentwicklung vom 07.12.2005 enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde wird beschlossen.
3. Der Erläuterungsbericht wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 (5) BauGB bekannt zu machen.

2. Stadtverordnetenversammlung

Antrag A 0.1/23/06 **zuständige Dienststelle/Einreicher:** Fraktion CDU
Personelle Änderung im Hauptausschuss (Abberufung eines Ausschussmitgliedes)
Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 23-307/06
Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Christoph Eydam aus dem Hauptausschuss als Vertreter der Frau Uta Behr ab.

Antrag A 0.2/23/06 **zuständige Dienststelle/Einreicher:** Fraktion CDU
Personelle Änderung im Hauptausschuss (Berufung eines Ausschussmitgliedes)
Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 23-308/06
Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Uwe Grohs in den Hauptausschuss als Vertreter der Frau Uta Behr.

Antrag A 1/23/06 **zuständige Dienststelle/Einreicher:** Fraktion CDU
Personelle Änderung im Hauptausschuss (Abberufung eines Ausschussmitgliedes)
Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 23-309/06
Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Hans-Joachim Blumenkamp aus dem Hauptausschuss ab.

Antrag A 2/23/06 **zuständige Dienststelle/Einreicher:** Fraktion CDU
Personelle Änderung im Hauptausschuss (Berufung eines Ausschussmitgliedes)
Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 23-310/06
Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Christoph Eydam in den Hauptausschuss.

Antrag A 3/23/06 **zuständige Dienststelle/Einreicher:** Fraktion CDU
Personelle Änderung im Finanzausschuss (Abberufung eines Ausschussmitgliedes)
Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 23-311/06
Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Ulrich Sieber aus dem Ausschuss Finanzen ab.

Antrag A 4/23/06 **zuständige Dienststelle/Einreicher:** Fraktion CDU
Personelle Änderung im Finanzausschuss (Berufung eines Ausschussmitgliedes)
Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 23-312/06
Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Sven Köhle in den Ausschuss Finanzen.

Vorlage 1/23/06 **zuständige Dienststelle/Einreicher:** Fachdienst für Stadtentwicklung
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde – Behandlung der Anregungen zum Entwurf – Beschluss der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 23-313/06

1. Über die vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde im Gebiet Mäckersee-Barschgrube und im Gebiet Märkische Heide wird entsprechend den in der beigefügten Synopse des Fachdienstes Stadtentwicklung vom 07.12.2005 enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde wird beschlossen.
3. Der Erläuterungsbericht wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 (5) BauGB bekannt zu machen.

Vorlage 2/23/06 **zuständige Dienststelle/Einreicher:** Fachdienst für Stadtentwicklung
Fördervertrag „Freiflächengestaltung Pavillonplatz“ gemäß Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 11.02.1999 - Fördergegenstand B.5
Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 23-314/06
Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss des Fördervertrages „Freiflächengestaltung Pavillonplatz“ gemäß Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung mit dem Landkreis Barnim zum Einzelvorhaben.

Antrag A 7/23/06 **zuständige Dienststelle/Einreicher:** Fraktion GRÜNE/BFB
Erarbeitung eines neuen Stadtentwicklungskonzeptes für die Stadt Eberswalde
Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 23-315/06
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein neues Stadtentwicklungskonzept für die Stadt Eberswalde zu erarbeiten.

Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses können im Büro der Stadtverordneten (Barockhaus, Breite Straße 41, Raum: 604, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.

Eberswalde, den 06.02.2006

In Vertretung

gez. Landmann
1. Beigeordneter

Arbeitsbesuch bei DRE/CON

Wachstumskern direkt in der Stadt

Das ehemalige Kranbaugelände ist heute ein Gewerbegebiet von 26 ha: 10 ha Gewerbefläche, 14 ha Industriefläche und 2 ha Mischfläche. Eine der größten Eigentümerinnen ist die DRE/CON Großwärlager GmbH. Geschäftsführer Wolfgang Haberzettl traf sich am Donnerstag, 23. Februar 2006, mit dem amtierenden Bürgermeister und 1. Beigeordneten Lutz Landmann und dem Baudezernenten Dr. Gunther Prüger (i.F.R.) zu einem Arbeitsgespräch über die weitere Entwicklung des Geländes. Diese Unterredung war der Beginn für weitere Gespräche mit den ansässigen Eigentümern und

Nutzern des Gewerbegebietes. Die Stadt wird hierbei koordinierend tätig sein. Während einer Flächenbegehung mit dem Geschäftsführer erläuterte er die einzelnen Ansiedlungen und geplanten Vorhaben. Immerhin sind 72 % der nutzbaren Flächen und Gebäude auch vermietet. Das Anliegen des Gespräches ist, gemeinsam eine Lösung für weitere Erschließungen auf dem Gelände zu finden und einen Bebauungsplan zu erstellen. Bei diesem Gewerbegebiet handelt es sich um die größte, am Rande der Innenstadt gelegene Industriefläche und diese weist verkehrstechnisch



eine sehr interessante Lage auf. Auch der Kranbau Eberswalde AG befindet sich hier. Die Stadt wird in ihrer Wirtschaftspolitik alle Gewerbe-

gebiete gleichrangig betrachten und wird für den Wachstumskern Eberswalde der Landesregierung ein Entwicklungskonzept zuarbeiten. **Foto Stö-**

Ende des amtlichen Teils

**Netzwerk Metall
der WITO Barnim
informiert:**

**Erfahrungsaustausch
in Prenzlau**

- * 30. März 2006, 13.00 Uhr ab Eberswalde per Bus (drei Haltepunkte)
- * Einladung zur gemeinsamen Fahrt des Netzwerkes nach Prenzlau mit Besuch von drei Unternehmen des dortigen Netzwerkes unter Leitung von Herrn Strotkötter
- * **Info-/Anmeldetelefon:** 59 233, bei Dietrich Bester.

Hier treffen Sie Ihre Ortsbürgermeister

Ortsteil Eberswalde I
Rathaus, Raum 105,
Breite Straße 41-44,
Karen Oehler,
Do 15.00-17.00 Uhr,
Tel. 64 100

Ortsteil Eberswalde II
Rathaus, Raum 105,
Breite Straße 41-44,
Jürgen Kumm,
Mo 16.30-18.00 Uhr,
Tel. 64 100

Ortsteil Finow
Dorfstraße 9,
(im Haus der WHG),
Albrecht Triller,
Di 15.00-17.00 Uhr,
Tel. 34102 (außerhalb der
Sprechzeit: Tel. 33019)

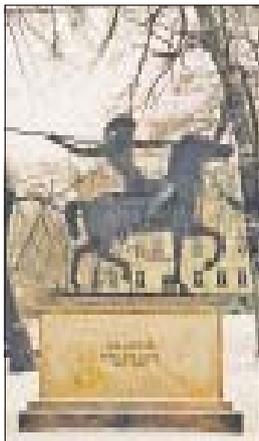
Ortsteil Brandenburgisches Viertel
Schorfheidestraße 13,
im Bürgerzentrum
Waldemar Weingardt,
Mi 15.30-17.30 Uhr,
Tel. 81 82 46

Ortsteil Tornow
Dorfstr. 25,
Rudi Küter,
Di 15.00-17.00 Uhr,
Tel. 22811 (außerhalb der
Sprechzeit: Tel. 58250)

Ortsteil Sommerfelde
Gemeindehaus Alte Schule,
Werner Jorde,
Mo 15.00-17.00 Uhr,
Tel. 212719

Ortsteil Spechthausen
Feuerwache, Spechthausen,
Karl-Heinz Fiedler,
jeden 1. Mo 18-19 Uhr

Vielen Dank...



...sagt Kathrin Heidenfelder, Fachdienstleiterin Öffentliches Bauen dem Steinmetzmeister Ragner Thieme. Er sorgte kürzlich wieder dafür, dass die Amazone im Stadtpark von Graffiti-Schmierereien gereinigt wurde.

Neueste Altstadt-nachrichten...

...liegen kostenfrei in allen öffentlichen Einrichtungen der Stadt, in der Bibliothek der Fachhochschule und in der Sparkasse aus.

11. April: Focustag an der Goethe-Oberschule

* U.a. zu Gast die Ubs mit „Hallo, Nazi“ (definitiv letzte zwei Vorstellungen); Jörg Fischer – Aussteiger aus der Naziszene und Autor; dem Film "Kroko" – gemeinsam mit dem Filmverein SehQuenz und dem Waldsolarheim; Gisela Karau mit Buchlesung und Film „Mein blauer Vogel flieg!“

Unbedingt voranmelden, da immer nur begrenzte Plätze:
Schultelefon 22798, beim Organisator Herrn Volkmann oder per E-Mail: grs@telta.de
Ausführlich dazu im April-Amtsblatt.

**Modellversuch MoSeS geht in die 2. Runde
Mehr Verantwortung –
mehr Motivation**



Am 10.2.2006 unterzeichneten die Schulleiter Friedhelm Boginski (Goethe-Oberschule) und Ernest Hobohm (Grundschule Schwärzensee) die Vereinbarung für die 2. Runde des Modellversuches „Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen“ (MoSeS). Sie sammelten in der ersten Phase sehr gute Erfahrungen, speziell die Motivation der Lehrerschaft und damit die Qualitätssteigerung des Unterrichts betreffend. Möglich wurde das durch personalrechtliche Befugnisse

und eigenständige Verantwortung für Personal- und Sachmittel. Ab dem Schuljahr 2005/2006 ist auch das Oberstufenzentrum (OSZ) II in Eberswalde Modellschule. Die stellvertretende Schulleiterin Bärbel Schmidt unterzeichnete den Vertrag. Vertragspartner sind Staatssekretär Burkhard Jungkamp sowie Landrat Bodo Ihrke, die stellvertretende Leiterin des Staatlichen Schulamtes Christiane Dorn und Michael Nehls, in der Stadtverwaltung für Jugend und Sport zuständig.

**An alle Gaststätten-Inhaber oder -Pächter
Eberswaldes:
Eintrag im Internet unter
www.eberswalde.de möglich**

Gaststätten aus Eberswalde haben die Möglichkeit, sich mit einer Kurzinformation auf der städtischen Internetseite eintragen zu lassen. Eine Verlinkung zu eigenen Seiten ist möglich. Für den Eintrag sind folgende Angaben zu übermitteln:
* Name der Gaststätte
* Ort/Anschrift
* Tel/Fax/Email
* Küche/Spezialitäten
* Angaben zu Räumlichkeiten und Sitzplätzen
* Foto
* Öffnungszeiten

Die Angaben sind bis zum **15. März 2006** an folgende Adresse per Post oder Mail zu senden:

**Stadtverwaltung Eberswalde
Pressestelle
Breite Straße 41- 44
16225 Eberswalde
E-mail:
pressestelle@eberswalde.de**

Für den Eintrag wird eine jährliche Gebühr von 15,00 € erhoben. Notwendige einzuarbeitende Änderungen sind aktuell an o.g. Adresse zu melden.

Achtung, wöchentliche Straßenreinigung!

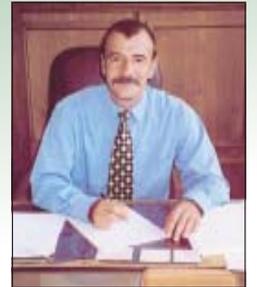
In nachfolgend aufgeführten Straßen werden im **Monat März 2006** die mobilen Halteverbotschilder für die wöchentliche Straßenreinigung aufgestellt:

- * Weinbergstraße (Nord/Ost), Dienstag, 7.3., 11-12 Uhr
- * Schöpfungstraße (Ost), Donnerstag, 9.3., 11-12 Uhr
- * Weinbergstraße (Süd/West), Dienstag, 14.3., 11-12 Uhr
- * Schöpfungstraße (West), Donnerstag, 16.3., 11-12 Uhr
- * August-Bebel-Straße (Nord/Ost), Dienstag, 21.3., 11-12 Uhr
- * August-Bebel-Straße (Süd/West), Dienstag, 28.3., 11-12 Uhr

Der Fachdienst Öffentliches Bauen bittet um Verständnis und Unterstützung. Bei Nichteinhaltung ist möglicherweise mit kostenpflichtigem Abschleppen zu rechnen.

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,

wie Sie wissen, hat sich die Landesregierung für unsere Stadt als einen der Wachstumskerne im Land Brandenburg entschieden. Ein sehr positives Signal für Eberswalde, auch wenn zur Zeit die Diskussion um die Zentralisierung des Landesbetriebes Straßenwesen in Frankfurt (Oder) geführt wird. Leider erfahren wir davon erst aus der Zeitung! Umgehend wandten wir uns an den Landrat und an die Staatskanzlei. Ein offizielles Protestschreiben ging am 23.2.2006 von der Stadtverordnetenversammlung aus direkt an die Landesregierung. Nichtsdestotrotz entwickeln wir unser Konzept weiter in Richtung Wachstumskern. Der kürzlich erfolgte Besuch bei DRE/CON an der Heegermühler Straße, hatte genau das zum Ziel. In den nächsten Wochen erfolgen weitere Erhebungen vor Ort: Welche Reserven sind zu



nutzen? Was kann die Stadt mit auf den Weg bringen, wo helfend an der Seite der Unternehmen stehen. Und das natürlich für alle Gewerbegebiete unserer Stadt.

Ihr
Lutz Landmann
1. Beigeordneter

Blumen für den neuen Ortsteil (-Bürgermeister)



Zur ersten Beratung der Ortsteilbürgermeister am 22.2.2006 begrüßte der Beigeordnete Uwe Birk Ortsbürgermeister Karl-Heinz Fiedler aus Spechthausen mit einem Blumenstrauß. *Fotos: Stö-*

März-Stadtverordneten-Termine

- * **Stadtverordnetenversammlung:** 23.3., 18 Uhr
- * **Hauptausschuss:** 9.3., 18 Uhr
- * **Ausschuss Bau, Planung und Umwelt:** 7.3., 18.15 Uhr
- * **Ausschuss Kita und Schule:** 8.3., 18.15 Uhr
- * **Ausschuss Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales:** 14.3., 18 Uhr
- * **Ausschuss Finanzen:** 15.3., 18 Uhr
- * **Rechnungsprüfungsausschuss:** nach Bedarf

Die aktuelle Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Schaukasten vor dem Rathaus. Für die Stadtverordnetenversammlung werden sie außerdem im "Barnimer Blitz" veröffentlicht. Die Sitzungen sind öffentlich.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 15.2.2006
Für die April-Ausgabe: 15.3.2006
Nächster Erscheinungstermin: Montag, 3.4.2006

Amtsblatt für die Stadt Eberswalde



EBERSWALDER MONATSBLETT

Erscheint bei Bedarf, in der Regel monatlich

Herausgeber und Redaktion: Stadt Eberswalde
Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde
Telefon: (03334) 6 41 06, Telefax: (03334) 6 41 54, ISSN 1436-3143
Internet: www.eberswalde.de, e-mail: pressestelle@eberswalde.de
Auflage: 29.000

Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde liegt am Erscheinungstag im Rathaus, Bürgerberatung, aus. Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Eberswalder Haushalte. Keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte. Irrtümer vorbehalten.

Verleger und Anzeigenannahme: **agreement WERBEAGENTUR GMBH**
Siegfriedstraße 204, 10365 Berlin, Tel.: (030) 97 10 12 13,
Fax: (030) 97 10 12 27, e-mail: becker@agreement-berlin.de
Es besteht die Möglichkeit, über die agreement werbeagentur gmbh, das Amtsblatt zu beziehen. Das Jahresabonnement kostet 25 € inclusive MwSt., Einzelhefte können gegen Einsendung von frankierten Rückumschlägen A4 (1,45 € Porto pro Ausgabe) bezogen werden. Verantwortliche Redakteurin: Britta Stöwe, Schweizer Straße 10, 16225 Eberswalde
Telefon: (03334) 2 46 45, Fax: (03334) 38 19 08, e-mail: BrittaStoewe@gmx.de
Für die Anzeigenakquise verantwortlich: Britta Stöwe; für Anzeigeninhalte sind die Auftraggeber verantwortlich

Vertrieb: Märkische Verlags- und Druckhaus GmbH & Co.KG
Tel.: (03334) 20 29 11

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge widerspiegeln nicht immer die Meinung des Herausgebers.

Binnenhafen Eberswalde Zwei Monate im Eis



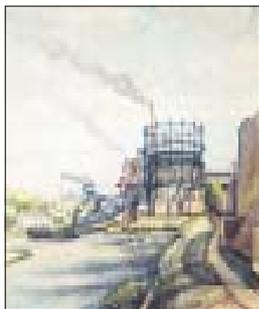
Der Winter 2005/2006 hatte auch den Hafen fest im Griff. Zwei Monate gab es keine Schiffsbe-oder -entladungen. Erst ab 20.2.2006 konnte der erste Zug mit Kies entladen werden. Denn auch bei Baustoffen sind gewisse Mindesttemperaturen beim Versand zu beachten. Wie das Wasser- und Schiffs-fahrtsamt Eberswalde mitteilte, ist voraussichtlich ab 10. Kalender-woche mit der Beschiffbarkeit des Oder-Havel-Kanals zurechnen. Das erzielte Jahresaufkommen

2005, das bisher beste Jahreser-gebnis seit Eröffnung des Bin-nenhafens am 10.4.2000, mit 485 000 t Umschlaggut ist im Wesentlichen durch operative Geschäfte, speziell durch die Bau-tätigkeit auf dem Oder-Havel-Kanal, erfolgt. Die Ansiedlungen sichern künftig eine hohe Grundaustlastung des Hafens. Der Anteil, der im operativen Ge-schäft akquiriert werden muss, wird sich damit verringern, um im Hafen schwarze Zahlen schrei-ben zu können.

Grundstück der ehemaligen Städtischen Gasanstalt an der Bergerstraße Kontaminierter Boden wird beseitigt



Am 15.2.1972 erschütterte Ebers-walde die Explosion des Gaswer-kes zwischen Bergerstraße und Finowkanal. Zurück blieben nicht nur Trümmer, sondern auch kon-taminiertes Erdreich. Die TWE als Eigentümerin begannen nun mit der Sanierung der Fläche. Die Kosten werden zum Teil vom Land gefördert. I.F.r. Wilhelm Brüning malte u.a. das Gaswerk 1955. Zur Zeit sind die Bilder in einer Ausstellung im Museum im „Adler“ zu sehen.



Weiterer Grundstücksverkauf erfolgt Hafen nun zu 75% vermarktet

Ein weiterer Grundstücksverkauf auf dem Gelände des Binnenhafens erfolgte am 24. Januar 2006. An diesem Tag wurde der Ver-trag mit der DBD, der Deutschen Biodiesel GmbH & Co.KG, no-tariell beurkundet. Die Gremien der TWE hatten die-sen Verkauf in der 1. Februar-Woche zugestimmt. Nunmehr konnte der Investor die nötigen Planungsschritte einlei-ten und das Genehmigungs-verfahren beginnen. Für das III. Quartal 2006 ist die Grund-steinlegung vorgesehen. Geplant ist der Bau einer Anlage zur Produktion von Biodiesel und Glycerin. Sie wird auf einer Flä-che von ca. 22 000 m² entstehen. Mit einer Jahreskapazität von 250 000 t Biodiesel und ca. 20 000 t technischem Glycerin wird sie die bisher größte in Deutschland errichtete Produk-tionsstätte ihrer Art sein.

Das Gesamtvorhaben umfasst ein bauseitiges Investitionsvolumen von ca. 53 Mio. Euro. Mit Inbetriebnahme der Anlage, die etwa im Frühjahr 2008 ge-plant ist, werden 35-40 Arbeits-kräfte hier ihren neuen Arbeits-platz haben. 75 Prozent der möglichen An-siedlungsfläche auf dem Hafen sind nunmehr durch den Verkauf dieses Areals vermarktet. Die bisher entstandenen und ge-genwärtig noch entstehenden An-lagen erreichen in Summe ein In-vestitionsvolumen von ca. 112 Mio. Euro, in deren Folge insge-samt ca. 65 Arbeitsplätze geschaf-fen werden. Für den Hafen ist darüber hinaus auch ein Aspekt entscheidend: Alle Ansiedlungen sind hafena-ffin, das heißt, sie werden sich positiv auf die Umschlagsleistung des Hafens auswirken.

Holzwerkwerksbau liegt im Plan Kesselhaus wird verkleidet



„Wir liegen gut im Plan“, bestätigt Projektleiter Dr. Michael Schütt-hoff den Bautenstand der gegenwärtig mit ca. 50 Mio. Euro größten Investition in unserer Stadt. „Der Winter brachte uns nur geringe Verzögerungen.“ Auf der Baustelle, direkt auf dem Areal des Hafens, wird zur Zeit das Stahlbaugerüst des Kesselhauses für das Holz-kraft-heizwerk mit Wandelementen verkleidet. Der Kessel wird weiter komplettiert. Im August 2006 folgt die Montage der Turbine. Zum Jahresende könnte der erste Strom produziert werden. *Fotos: Stö.-*

Sportzentrum Westend aktuell * Sportzentrum Westend aktuell * Sportzentrum Westend aktuell

Landesmeisterschaft

* 9. März 2006, ab 10 Uhr, Er-öffnung 9.45 Uhr im „baff“ die 1. Landesmeisterschaft für Schüler im Handicap-Schwim-men; aus diesem Anlass erhält Ingo Gleibs eine Spende über-reicht, die durch eine Sammlung von KSB, Vereinen und Mitar-beitern des „baff“ zustande kam

Schwimmhalle „baff“

* „Sonntags wird gebadet“ – der Familienbadespaß im „baff“ Sport, Spiele und Spaß mit Sportertainer Karl-Heinz Wendorff, jeweils 15-17 Uhr 2. April, 1. Oktober, 5. November, 17. Dezember 2006

Sporthalle

* 18.03.2006, 16.00 Uhr, Hallenhandball: 1. SV Ebers-walde – USV Potsdam
* 25.03.2006 17.00 Uhr Judobundesliga: JC Eberswalde – Beueler JC
* 01.04.2006 17.00 Uhr Judobundesliga: JC Ebers-walde – TSV Kronshagen

„Sun Set“

Sie suchen nach einer Idee für den nächsten Kindergeburtstag? Moderne Gastronomie nach Ihren Wünschen und anschließend ab ins „baff“!
**Ihr Restaurant „Sun Set“
Telefon: 03334 / 81 80 24**



TECHNISCHE WERKE
EBERSWALDE
GMBH

Geschäftsleitung
Angermünder Straße 68
16225 Eberswalde
Tel. 03334 / 38 47-0
Fax 03334 / 38 47-20
e-Mail:
twe@twe.telta.de



**BINNENHAFEN
EBERSWALDE**
Tel. 03334 / 38 47-12
Fax 03334 / 38 47-20
e-Mail:
hafen@twe.telta.de

FINOWKANAL-PARK
Tel. 03334 / 38 47-0
* mit Schiffsanlegestelle
* Anschlüsse für Wasser,
Strom, Entsorgung
Abwasser
* mit Restaurant
LIDO LATINO
Bergerstraße 99
Tel. 03334 / 38 77 54



**Sportzentrum
Westend**
Heegermühler
Straße 69a
16225 Eberswalde
Tel. 03334 / 2 33 22
Fax 03334 / 21 20 70

ANZEIGE

Kreishandwerkerschaft Barnim – DIE Vereinigung des Handwerkes

Herzlichen Glückwunsch den Obermeistern, ihren Stellvertretern und allen weiteren Handwerksmeistern zu Geburtstagen und Jubiläen im März 2006!



Obermeister/innen und Stellvertreter/innen

- 12.03.2006 Helmut Richter, Basdorf, 71. Geburtstag – Obermeister der Schuhmacher-Innung Bernau
- 17.03.2006 Lutz Kaufhold, Eberswalde, 48. Geburtstag – stellvertretender Obermeister der Innung des Dachdeckerhandwerks Eberswalde
- 20.03.2006 Burkhard Höhne, Bliedorf, 48. Geburtstag – stellvertretender Obermeister der Innung des Fleischerhandwerks Barnim
- 22.03.2006 Jörg Lindemann, Müncheberg, 52. Geburtstag – stellvertretender Obermeister der Dachdeckerinnung Bernau
- 29.03.2006 Bernd Mundt, Werneuchen, 57. Geburtstag – Obermeister der Dachdeckerinnung Bernau

Weitere Handwerksmeister

- 03.03.2006 Reinhold Fuchs, Eberswalde, 85. Geburtstag – Senioren- & Sozialwerk Eberswalde
- 10.03.2006 Claudia Oldag, Potsdam, 50. Geburtstag – Kürschner-Innung Brandenburg
- 12.03.2006 Uwe Grothe, Bernau, 40. Geburtstag – Innung des Kfz-Gewerbes Barnim
- 13.03.2006 Hartmut Königsdörffer, Wandlitz, 65. Geburtstag – Innung des Kfz-Gewerbes Barnim
- Falk Strauss, Basdorf, 40. Geburtstag – Schlosser-, Schmiede- & Mechaniker-Innung Bernau
- 18.03.2006 Hanno Braun, Berlin, 50. Geburtstag – Innung der Musikinstrumentenbauer
- 29.03.2006 Burkhard Miesterfeld, Wriezen, 50. Geburtstag – Raumausstatter- & Sattler-Innung Frankfurt (Oder)
- 31.03.2006 Dietmar Höhne, Wandlitz, 40. Geburtstag – Innung des Kfz-Gewerbes Barnim
- Gerhard Fehn, Klosterfelde, 65. Geburtstag – Bauwerksinnung Bernau

10-jährige Meisterjubiläen

- 20.03.2006 Carsten Czopp, Elektroinstallateur-Meister, Zepernick – Innung der Elektrohandwerke zu Bernau

25-jährige Meisterjubiläen

- 10.03.2006 Norbert Withuhn, Bäckermeister, Lichtenfelde – Bäcker- & Konditoreninnung Barnim

40-jährige Meisterjubiläen

- 24.03.2006 Otto-Reinhardt Klein, Dachdeckermeister, Eberswalde – Innung des Dachdeckerhandwerks Eberswalde



Innung des
Tischlerhandwerks Barnim

Das neue Innungslogo: äußeres Zeichen der Gemeinsamkeit.

31 Gewerke unter einem Dach

Am 7.2.2006 fusionierten die Tischlerinnung Bernau und die Tischlerinnung Eberswalde zur Innung des Tischlerhandwerks Barnim. Ausgehend von der Einsicht, dass eine Interessenvertretung des Tischlerhandwerks nur dann wirkungsvoll notwendig ist, wenn die Innung zahlenmäßig leistungsstark ist. Dieser Gedanke brachte die Mitglieder der beiden Innungen zum 7.2.2006 dazu, einer Fusion zuzustimmen. Die Mitglieder erwarten ein aktiveres und vielseitigeres Innungsleben als bisher und darüber hinaus eine Verbesserung der fachlichen Innungsarbeit. Viele interessante Gedanken und Vorstellungen gibt es dazu bereits. Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfasst die Gewerke:

1. Tischler
 2. Einbau von genormten Baufertigteilen
 3. Parkettleger
- Für die Gewerke 2 und 3 wurden Fachgruppen gebildet und ein Fachgruppenleiter gewählt. Die Fachgruppen haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Gewerbes in der Handwerksinnung zu vertreten. 31 Unternehmen sind in der Innung vertreten. Zum Obermeister wurde Herr Willfried Schapler aus Bernau gewählt. Der Sitz der Innung ist in Eberswalde. Die Geschäftsführung wurde der Kreishandwerkerschaft Barnim übertragen. Die nächste Innungsversammlung findet am 7.3.2006 bei der Firma Roggemann in Basdorf statt.



Der Obermeister Herr Schapler (rechts) und der stellvertretende Obermeister Herr Porst (links) der neuen Innung und die Geschäftsführerin der Kreishandwerkerschaft Barnim Frau Rehfeldt (Mitte).

Foto: KHS/Fellmer

Weitere Innungstermine – bitte vormerken!

- * 15. März um 16.00 Uhr – Innungsversammlung der Innung des Malerhandwerks Barnim im Restaurant „Lottsche See“ in Klosterfelde
- * 27. März um 17.00 Uhr – Innungsversammlung der Kosmetikerinnung in der Berufskademie in Bernau
- * 3. April um 16.00 Uhr – Obermeistertagung der KH-Barnim im Meistersaal

Schon vormerken! Traditionell lädt die KH-Barnim zum Ball des Barnimer Handwerks ein - am 26. 8. 2006 im „Landhaus Ladeburg“.

Landesinnung Brandenburg der Goldschmiede Zur Prüfung filigrane Ohrschmiede



Nadine Becker (l.v.r.) und Anika Krause (l.v.l.) haben es geschafft! Die „Azubis“ zum Goldschmied lernten bei Juwelier Elling. Nach erfolgreich abgeschlossener Theorieprüfung fand kürzlich die praktische Prüfung statt. Dazu schauten diesmal nicht nur ihre Ausbilder Anke und Andreas Elling über die Schulter, sondern auch die Eberswalder Goldschmiedemeisterin Inez Lanowski (2.v.l.) hatte sich angesagt. Sie ist stellvertretende Obermeisterin der Landesinnung der Goldschmiede und Schaumeisterin. Das heißt, sie schaut u.a., ob die Prüflinge mit ihren Gesellenstücken richtig in der Zeit liegen und alles aus eigener Hand entstand. Denn nach einer Vorbereitungszeit von 28 Stunden darf an den jeweiligen Stücken nur 32 Stunden gearbeitet werden. Je ein paar Ohrschmiede sind es bei beiden angehenden Goldschmiedinnen. Ein kombinierbarer Stecker mit Bernstein, Holz und einem Sternrubin bei Nadine. Sie ist 21 Jahre alt und kommt aus Prenzlau. Dort schloss ihr Lehrbetrieb plötzlich. Bei Ellings in Eberswalde konnte sie ihre Lehre beenden. Anika (22 Jahre und aus Eberswalde) verwirklichte ihren Traum mit einem bei Bedarf verlängerbaren Ohrstecker. Andreas Elling, seit über 10 Jahren Vorsitzender der Gesellenprüfungskommission, hielt sich in Sachen Prüfung bei seinen Schützlingen absolut zurück. Ehefrau Anke (2.v.r.), ausgebildete Schmuckdesignerin, ist stolz auf ihre Azubis. Ein Neuer hat bereits die Zusage und darf dann nach 3 1/2 Lehrjahren wieder sein eigenes Schmuckstück kreieren und in der Ellingschen Werkstatt umsetzen. Übrigens die älteste Goldschmiede in Familienbesitz in Deutschland!

Foto: Stü.-

Innungstermine – bitte vormerken!

- * 3. März um 11.00 Uhr – Freisprechung im Meistersaal der KH-Barnim in Eberswalde
- * 7. März um 15.30 Uhr – Innungsversammlung der Innung der Tischlerhandwerks Barnim bei der FA Roggemann in Basdorf
- * 9. März um 17.00 Uhr – Innungsversammlung der Elektro-Innung Eberswalde im VHS Bildungswerk in Eberswalde

MÜNCHENER VEREIN VERSICHERUNGSGRUPPE

PRIVATPATIENT

ZU TOP-KONDITIONEN

Als Selbstständiger (30 J.) zahlen Sie inklusive 10% gesetzlichem Zuschlag mit:

114,91 EUR

- 100% Ambulant
- 100% für die gesetzliche Vorsorge und Impfungen
- 100% Stationär
- 100% Zahnbehandlung
- 65% Zahnersatz

Fordern Sie Ihr Angebot an
Thomas Mitätschke
Vermittlungs-/Servicebüro
Richtorster Weg 4
13435 Berlin
Tel. 030/76 70 51 77
Fax 030/77 05 91 51

Beauftragter des handwerklichen VERSORUNGSWERKS

BOSCH MODUL-PARTNER DIETER HOLLMANN

- * TYPENOFFEN - REPARATUREN ALLER ART
- * TÜV UND AU
- * EINBAU VON KLIMANLAGEN
- * STANDHEIZUNGEN
- * ELEKTRIK / ELEKTRONIK

IHR SERVICE-TEAM UM Kfz-MEISTER DIETER HOLLMANN
EBERSWALDE, EICHWERDERSTRASSE 10, TEL. 22268
ÖFFNUNGSZEITEN MO - FR 7 BIS 17.30 UHR

WBG modifiziert Entwurfsidee „Wohnen in der Stadt“ von Studenten der BTU Cottbus Genossenschaftliches Wohnen in der Altstadt

Stadt Eberswalde
Projekt: Streuobstwiesen
Variante 2
5 Doppelhäuser

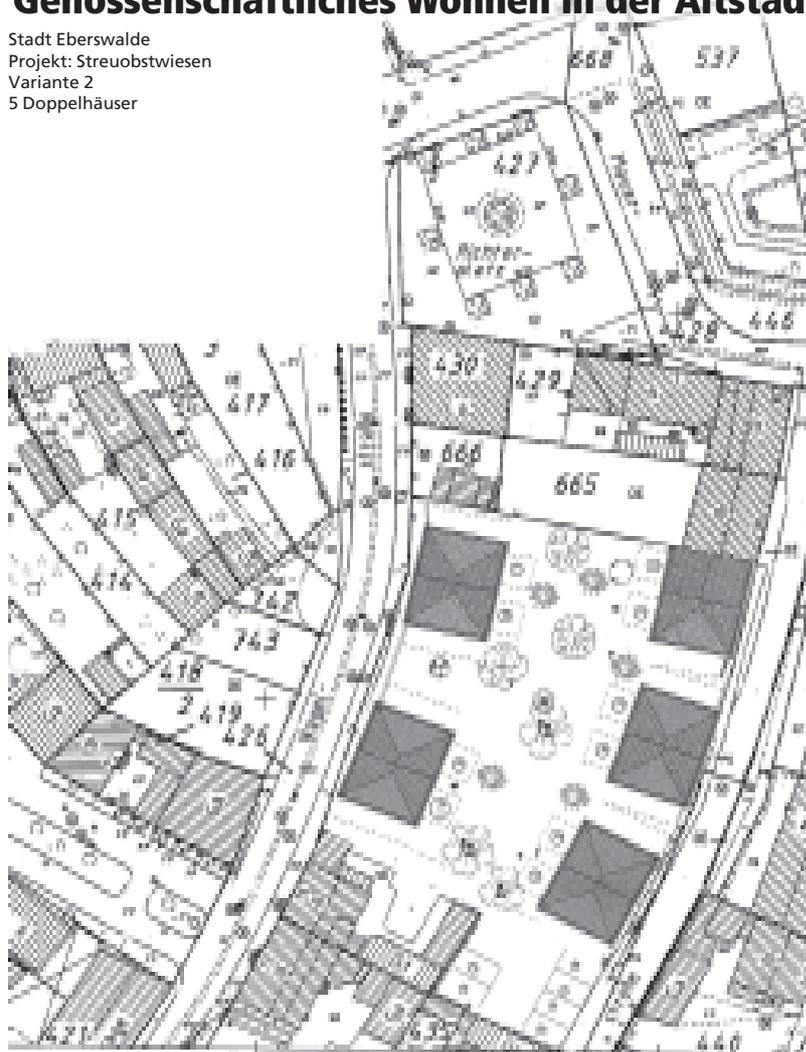


Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eberswalde, die Wohnungsbaugenossenschaft Eberswalde-Finow e.G. beabsichtigt, auf dem Gebiet der Streuobstwiese, dem Zwischenraum zwischen der Nagel- und Schneiderstraße, 5 Doppelhäuser mit 10 Wohnungen zu errichten und diese in Form des Dauerwohnrechts an die zukünftigen Eigentümer/Mitglieder zu veräußern.

Mit unserer Information wenden wir uns an alle interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eberswalde sowie Familien, die wir durch unser Angebot überzeugen und zum Wohnen in unserer Gemeinschaft als Eigentümer, überzeugen wollen.

Wir als Genossenschaft möchten den Bürgern der Stadt Eberswalde und unseren Mitgliedern eigen genutzten Wohnraum, mit einem hohen Ausstattungsgrad, im Niedrigenergiehausbereich, unter sehr günstigen Finanzierungsbedingungen zur Verfügung stellen. Alle Häuser/Wohnungen haben eine Wohnfläche von 89,23 m² und eine mögliche Ausbaufäche von 38,36 m². Zu jedem Haus gehören ein entsprechender Grünteil, aber auch die notwendigen Stellflächen und ein wunderschön gestalteter Innenhof, der durch alle Eigentümer genutzt werden kann.

Unser Projekt wird im Rahmen eines Modellvorhabens des Landes Brandenburg unterstützt und gefördert. Dies bietet für die zukünftigen Eigentümer viele Vorteile, da wir uns als Genossenschaft um die Errichtung Ihres Wunschhauses kümmern, aber auch die Finanzierung für Sie als



Bebauungsentwurf – Grafik: HVS

Interessenten klären. Unter der Finanzierung verstehen wir die Nutzung von bereits zugesagten Fördermitteln des Landes Brandenburg, aber auch die Klärung zu notwendigen Bankdarlehen. Ein weiterer Vorteil ist der Erwerb dieser Häuser in Form des Dauerwohnrechtes.

Das Dauerwohnrecht, welches seit den 50er Jahren besteht, ist eine Alternative zur Wohneigentumsbildung. Es handelt sich um ein vererbliches, veräußerliches Recht, welches dem Nutzer gestattet, eine bestimmte Wohnung in einem Gebäude oder in einem zu errichtenden Gebäude

de auf dem Grundstück unter Ausschluss des Eigentümers zu bewohnen oder in anderer Weise zu nutzen. Als solches wird es im Grundbuch eingetragen und weist dadurch eine hohe rechtliche wie wirtschaftliche Qualität aus. Das Dauerwohnrecht bietet vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten

und Nutzungsformen. So kann es mietrechtsähnlich, wie aber auch eigentumsähnlich gestaltet werden.

Eigentumsähnliche Ausgestaltung

Bei dieser Form ist eine auf Dauer berechnete Beziehung des Mieters bzw. Wohnungsinhabers zu der Wohnung und dem Grundstück beabsichtigt (zeitlich unbeschränkt bzw. für sehr lange Zeit). In dieser Figur kommt es dem Wohneigentum ziemlich nahe und dient derzeit auch als Grundlage für eine eigentumsabhängige Förderung.

Entsprechend unserer bisherigen Berechnungen und in Abhängigkeit des zur Verfügung gestellten Eigenkapitals gehen wir von einer monatlichen Belastung je m² Wohnfläche, ohne Nebenkosten in der Höhe von 3,50 € aus. Dies ist nur durch die Nutzung der Fördermöglichkeiten des Landes Brandenburg und unseres Einsatzes als Wohnungsgenossenschaft für Sie möglich. Dabei wurden die positiven Auswirkungen der Eigenheimzulage noch nicht berücksichtigt.

Für alle Interessenten beabsichtigen wir eine Informationsveranstaltung durchzuführen.

Termin: 9. März 2006

Ort: Rathaus Eberswalde

Zeit: 19.00 Uhr

Wir freuen uns auf ein Treffen mit Ihnen.

Sollten Sie vorab Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unseren Projektleiter, Herrn von Skrbensky, Tel.: 0171-78 37 627. Wir freuen uns auf Ihr Interesse.

Ihre Wohnungsbaugenossenschaft Eberswalde-Finow e.G.

Öffentlicher Präsentationstag innerhalb der Projektwoche 10 Jahre OSZ II im Leibnizviertel

Am Freitag, den 24.3.2006, findet im Rahmen der Projektwoche der diesjährige öffentliche Präsentationstag von 9.00-13.00 Uhr statt, zu dem wir herzlich alle Interessenten, Schüler und Eltern, einladen.

Programm:

9.00 Uhr

Eröffnungsansprache des Schulleiters zur Projektwoche und zum 10-jährigen Bestehen des OSZ II Barnim.

Ca. 9.30 Uhr

Rundgang mit den Gästen zu den ausgestellten Projekten.

Ca. 10.00-11.00 Uhr

Podiumsdiskussion zum Thema: „Zukunft, Bildung, Beruf“ mit geladenen Gästen und Schülern.



Als Gäste werden erwartet: Bildungsminister Holger Rupperecht, Landrat Bodo Ihrke, Brigitte Reuscher Leiterin Staatliches Schulamt Barnim sowie Vertreter

der Handwerkskammer, DGB, Unternehmervertreter.

Nähere Infos: Tel. 63 970.

Bärbel Schmidt,

Stellvertretende Schulleiterin

Landrat Bodo Ihrke zeichnete Ehrenamtler aus Ehrung für eine engagierte Frau des Sports

Anlässlich des Jahresempfanges des Landrates am 8.2.2006 wurden ehrenamtlich Engagierte mit der „Ehrenmedaille des Landkreises Barnim“ von Landrat Bodo Ihrke ausgezeichnet.

Hildegard Lemke vom Sportverein Stahl Finow war eine der Geehrten. „Gemeinsam mit den Vereinsmitgliedern hat sie aktiv zur Förderung der Jüngsten bis hin zu den Ältesten beigetragen. Seit 1957 ist Frau Lemke aktives Mitglied des SV Stahl Finow und war hier als Übungsleiterin und Schiedsrichterin ehrenamtlich aktiv“, hieß es u.a. in der Laudatio.



Fotos: Trüll/Stö.-

ANZEIGEN

Die WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH beabsichtigt, aus ihrem eigenen Bestand provisionsfrei folgende bebaute und unbebaute Grundstücke in Eberswalde zu veräußern:

Weinbergstr. 05

Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 1269
Grundstücksgröße ca. 272 m²
Eckgrundstück/Verkaufsgrundstück mit Bauverpflichtung
Mindestgebot: 30.000 €
Grundstück 01-2006

Goethestr. 02

Gemarkung Eberswalde, Flur 14, Flurstück 26
Grundstücksgröße ca. 455 m²
Sanierungsgebiet/Verkaufsgrundstück mit Bauverpflichtung
Mindestgebot: 30.000 €
Grundstück 02-2006

A.-Bebel-Str. 30

Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstücke 922, 923
Grundstücksgröße ca. 345 m²
Mietwohngrundstück/vertragsfrei/unsaniert
Mindestgebot: 25.000 €
Grundstück 03-2006

A.-Bebel-Str. 06

Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 1455, 1450
Grundstücksgröße ca. 534 m²
Mietwohngrundstück/leer stehend/unsaniert
Mindestgebot: 65.000 €
Grundstück 04-2006

Angermünder Str. 88

Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 863 unbebaut/teilerschlossen
Grundstücksgröße ca. 1.587 m²
Mindestgebot: 45.000 €
Grundstück 05-2006

Mühlenstr. 03 a

Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstücke 1214, 1215
Grundstücksgröße ca. 887 m²
unbebaut/unerschlossen
Mindestgebot: 30.000 €
Grundstück 06-2006

Mühlenstr. 03

Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 1219
Grundstücksgröße ca. 745 m²
unbebaut/unerschlossen
Mindestgebot: 25.000 €
Grundstück 07-2006

A.-Bebel-Str. 11

Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 2349
Grundstücksgröße ca. 377 m²
Mietwohngrundstück mit Ladenlokal/teilweise vermietet/unsaniert
Mindestgebot: 72.000 €
Grundstück 15-2006

Altenhofer Str. 01

Gemarkung Finow, Flur 10, Flurstück 1054
Grundstücksgröße ca. 1.511 m²
unbebaut/unerschlossen
Mindestgebot: 30.000 €
Grundstück 08-2006

Schillerstr. 10

Gemarkung Eberswalde, Flur 15, Flurstück 91
Grundstücksgröße ca. 368 m²
Mietwohngrundstück/vertragsfrei/unsaniert
Mindestgebot: 30.000 €
Grundstück 09-2006

Kastanienallee 09

Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 377
Grundstücksgröße ca. 905 m²
unbebaut/teilerschlossen
Mindestgebot: 36.000 €
Grundstück 10-2006

Kastanienallee 10

Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 378
Grundstücksgröße ca. 905 m²
unbebaut/teilerschlossen
Mindestgebot: 36.000 €
Grundstück 11-2006

Brückenstr. 04

Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 1220
Grundstücksgröße ca. 487 m²
Stadtgebiet Finow/Verkaufsgrundstück mit Bauverpflichtung
Mindestgebot: 40.000 €
Grundstück 12-2006

Eberswalder Str. 148

Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 226
Grundstücksgröße ca. 1.248 m²
Stadtgebiet Finow/unbebaut
Mindestgebot: 45.000 €
Grundstück 13-2006

Biesenthaler Str. 32

Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 108
Grundstücksgröße ca. 876 m²
Stadtgebiet Finow/unbebaut
Mindestgebot: 25.000 €
Grundstück 14-2006

Erich-Steinfurth-Str. 22

Gemarkung Finow, Flur 5, Flurstück 29/1
Mietwohngrundstück/teilweise vermietet/denkmalgeschützt/unsaniert
2 Wohnungen, Nettomiete p. a. ca. 1.200 €
Mindestgebot: 43.000 €
Grundstück 16-2006

Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei der WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH, Bereich Grundstücksverkehr, Dorfstr. 09 in 16227 Eberswalde unter der **Rufnummer 03334 – 30 22 06 Doreen Boden und 03334 – 30 22 05 Beate Blankenburg**. Bei Ihrem schriftlichen Kaufgebot geben Sie bitte die angegebene Grundstücksnummer an. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Mit Ihrem Kaufgebot sind Unterlagen einzureichen, die die Absicherung der Finanzierung glaubhaft darlegen. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt. Sämtliche mit der Vertragsbeurkundung verbundenen Kosten einschl. Kosten und Gebühren für noch nicht abgerechnete Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge trägt der Erwerber. Die Erteilung der Kaufzusage und der Zuschlag erfolgt nach Höchstgebot. Die Frist zur Einreichung der

Kaufgebote endet am **31.03.2006**. Nach Ablauf der Frist eingereichte Kaufanfragen können nicht berücksichtigt werden. Angebote unterhalb des angegebenen Mindestgebotes werden nicht berücksichtigt und bearbeitet. Die WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH ist in ihrer Entscheidung über den Verkauf der Grundstücke und der Erteilung des Zuschlages frei.

Es werden nur die Kaufgebote berücksichtigt, die in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Kaufangebot – Nicht öffnen“ unter Angabe der Grundstücksnummer entweder persönlich bis 15.00 Uhr am Tage der Abgabefrist oder auf dem Postweg bei der **WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH, Bereich Grundstücksverkehr, Dorfstr. 09 in 16227 Eberswalde** eingereicht werden.

WHG-Club-Card-Partner:

- EP: Teletraumland:**
Spechthausener Str. 3,
16227 Eberswalde
- Fleischerei Taßler:** Filialen
Eisenbahnstr. 21 und Poratzstr.
61-65, 16225 Eberswalde
- 3 % Waschsalon:** Eisenbahnstr.
98, 16225 Eberswalde
- Coiffeur-Cosmetic
Exclusiv GmbH:**
Filialen Schicklerstr. 1, Breite
Str. 18 und Poratzstr. 61-65,
16225 Eberswalde
- INTERTEX:**
Filiale Eisenbahnstr. 24,
16225 Eberswalde
- TELTA Citynetz
Eberswalde GmbH
(nur Internet):**
Eisenbahnstr. 92/93,
16225 Eberswalde
- 4 % Medien- & Kreativack:**
Eisenbahnstr. 92/93,
16225 Eberswalde
- Gaststätte Brasserie am
Stein 1883:**
Steinstr. 14,
16225 Eberswalde
- Juwelier Elling
Goldschmiede:**
Steinstr. 14,
16225 Eberswalde
- 5 % Conipa Bürosysteme
GmbH:**
Filiale Eisenbahnstr. 23,
16225 Eberswalde
- Tattoo-Piercing-Studio:**
Filiale Heegermühler Str. 15,
16225 Eberswalde

- NEU:**
- Grashüpfer Naturkost
3 % & Regionales:**
Kreuzstr. 20,
16225 Eberswalde
 - Sportpoint Raasch
SPORT 2000:**
10 % Puschkinstr. 12,
16225 Eberswalde
 - seit 1.1.2006
 - 5 % Zoo-Laden in Finow,**
Eberswalder Straße 64,
16227 Eberswalde
 - seit 1.2.2006
 - Innova-Bestkauf,
10 % Kreuzstraße 25,**
16225 Eberswalde
- Beachten Sie die Internet-Infos und die Geschäftsaus-hänge der WHG!**

Tischlerei Schultz GmbH
Birkenweg 2
16230 Britz
Telefon: (03334) 20 48 - 0
Telefax: (03334) 20 48 14
Email: info@tischlerei-schultz.info

www.tischlerei-schultz.info

**WHG-
Wohnungs-
Hotline:
Telefon
03334 / 30 20**



WHG WOHNUNGSBAU- UND HAUSVERWALTUNGS-GMBH

AKTUELL

Seniorenbetreuung



Die WHG ist seit Beginn dieses Jahres für ihre Mieter mit einem Dienstleistungspaket neu da. Begründet mit einem Kooperationsvertrag, mit unserem Partner der Volkssolidarität Barnim e.V., greifen immer mehr Mieter auf die Angebote zur Hilfe in dem gewohnten Lebensumfeld, wie Wohnung und Außenleben, zurück.

In einem Monat des Dienstleistungsangebotes haben schon mehr als 30 Mieter diese Möglichkeit genutzt und sind dankbar für die Hilfe, die ihnen so zuteil wird. So entfallen aufwendige Umzüge und man bleibt in seinem angestammten Zuhause. Unsere Seniorenmieter sind froh und glücklich darüber.

Für die Unterstützung gilt unser Dank auch unserem Mieterbeirat, der uns hier aktiv in der Vorbereitung und Beratung zur Seite stand.

Wir freuen uns über das Ergebnis und besonders über den schon beachtlichen Zuspruch!

Ihr Rainer Wiegand

Dem Mieterbeirat herzlichen Glückwunsch zum einjährigen Bestehen

Der Mieterbeirat, unter aktive Mitarbeit der Senioren, besteht jetzt seit einem Jahr. Engagiert arbeiten ehrenamtlich im Vorstand Hans Dorn, Gerhard Wentz und Doris Fritzsche. Dafür herzlichen Dank! Gemeinsam werden wir auch weiterhin das seniorenrechte Wohnen und Leben in allen Stadtteilen entwickeln. Dazu gehört auch die Modernisierung der Villa Victoria in der Rudolf-Breitscheid-Straße, wo barrierefreie und seniorengerechte Wohnungen entstehen.

Stilvolles Wohnen in der Villa Victoria Einzige Kaisertochter war Namensgeberin

Sie suchen schon lange nach Ihrer herrschaftlichen Traumwohnung, in der Sie auch alt werden können? Dann haben wir genau das Richtige für Sie! In der Villa Victoria, das stattliche Haus an der Rudolf-Breitscheid-Straße 21/ Ecke August-Bebel-Straße 23 wird Ihnen dieser Traum erfüllt. Von den 17 geplanten Wohnungen sind bereits über 50% von Interessenten gebucht worden. Das Projekt liegt vor.

Informieren Sie sich in unserem Hause unter Telefon 3020 oder in unserer Außenstelle, Breite Straße 58, nach vorheriger Terminabsprache. Sie war einst die Namensgeberin für die Villa: Victoria Luise wurde am 13. September 1892 im Marmorpalast Potsdam (bei Berlin) als jüngstes Kind von Kaiser Wilhelm II. geboren. Die britische Queen Victoria und die preußische Königin Luise waren



die Namensgeberinnen der einzigen Tochter des Kaisers. Gemeinsam mit sechs Brüdern wuchs Victoria Luise auf. Die Kaisertochter starb am 11. Dezember 1980 mit 88 Jahren in Braunschweig und ist im Mausoleum der Könige von Hannover in Hannover-Herrenhausen an der Seite ihres 1953 verstorbenen Mannes beigesetzt. Quelle: www.royal-magazin.de

Zum Frauentag am 8. März gratulieren wir allen unseren Mieterinnen und den WHG-Mitarbeiterinnen sehr herzlich.

Ihre WHG-Mitarbeiter



„Haus am Markt“

Die WHG hat das Projekt für das Haus am Markt (ehemals Kontakt-Kaufhaus) abgeschlossen. Das Bauwerk aus dem Jahr 1891 wird zu einem Geschäfts- und Wohnhaus entwickelt. Der bestehende Altbau wird modernisiert und auf die ehemalige Geschosshöhe aufgestockt. Durch eine Glaspassage mit darin sich befindenden freilaufendem Fahrstuhl werden alle Etagen behindertenfreundlich gut erreichbar sein. Die Glaspassage ist das Verbindungselement zwischen dem alten und dem neuen Baukörper, der dann die Eckbebauung Ebert-/Goethestraße wieder komplettiert. In der oberen Etage entstehen Wohnungen mit Dachterrassen. Die Wohnungen sind in ihrer Größe und Lage noch vollkommen frei gestalt- und buchbar. Im Haus werden außerdem Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleister ein neues Domizil finden.

WHG-Frühlingsangebot

**Sie suchen eine Wohnung?
Wir haben das Richtige für Sie!**

Bei Mietvertragsabschluss in der Zeit vom 01.03.2006 - 30.04.2006 für eine sanierte 4-Raum-Wohnung in der 4. bzw. 5. Etage in Nordend und Finow-Ost erhalten Sie diese zum Grundmietenpreis einer 3-Raum-Wohnung.

Sie sparen bis zu 600 € im Jahr.

Weitere Informationen unter 03334/3020
Wir erwarten Sie!

Wir sind für Sie da!

Neue Öffnungszeiten:

Kundenbetreuer

Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Objektbetreuer (Hausmeister)

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.15 Uhr

WHG
Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH
Telefon: 0 33 34 / 30 20



Teamleiterin
Gundula Grimm
Eberswalde
Breite Str. 58



Teamleiter
Gerd Beier



Finow
Dorfstr. 09

Wohnungsangebote für März 2006

Sanierter Wohnraum! Kautionsvereinbarung! Warmmiete! Zweiraumwohnung Eisenbahnstr. 92/93

2. OG, 65,05 m²
Miete 429,33 €
(zentrale Lage, Stadtmitte)

Heegermühler Str. 15
3. OG links, 52,00 m²
Miete 369,00 €

(Westend, gestalteter Innenhof, durch eine auf dem Dach befindliche Solaranlage werden Heizkosten gespart)

Dreiraumwohnung A.-v.-Humboldt-Str. 09
2. OG, 60,09 m²
Miete 445,27 €

Breite Str. 108
2. OG, 85,78 m²
Miete 564,49 €

(familienfreundlich gestalteter Innenhof, Stellplätze vorhanden)

Potsdamer Allee 12
5. OG links, 59,17 m²
Miete 395,00 €

Choriner Str. 09-17
4. OG, 61,12 m²
Miete 400,00 €

Kopernikusring 01-09
3. und 4. OG, 60,93 m²
Miete 364,00 €

F.-Weineck-Str. 40-49
3. und 4. OG, 60,93 m²
Miete 364,00 €

Eberswalder Str. 90-102
4. OG links, 60,93 m²
Miete 380,00 €

Vierraumwohnung Goethestr. 26
1. OG, 113,80 m²
Miete 750,00 €

(mit großem Holzbalkon und Gasetagenheizung, wunderschöne Lage in der Stadt, gestalteter Innenhof, Stellplätze vorhanden)

Eisenbahnstr. 31
1. OG rechts, 83,84 m²
Miete 517,00 €

(schöner Balkon mit Blick in den familienfreundlich gestalteten Innenhof, Gasetagenheizung, zentrale Lage in der Stadt, Stellplätze vorhanden)

Gewerberaum

Blumenwerderstr. 11
zentral gelegen
1. OG rechts, 33,66 m²
Miete 288,14 €
(1 großer Verkaufsraum mit Schaufenster, bei Bedarf kann im Haus auch eine schöne 1-Raum-Wohnung angemietet werden)

Der Stadtseniorenbeirat Eberswalde informiert

Baudezernent Dr. Prüger zu Gast



Am 8.2.2006 fand unter reger Beteiligung von Eberswalder Senioren in der Aula der Fachhochschule eine Informationsveranstaltung zu interessanten und aktuellen Bauprojekten zur Stadtentwicklung statt. Der Seniorenbeirat hatte dazu Baudezernent Dr. Gunther Prüger eingeladen. Er stellte Vorhaben anschaulich in Wort und Bild dar und beantwortete die zahlreichen Fragen der Anwesenden in einer lebhaften Diskussion. Die knapp 100 Teilnehmer freuen sich schon auf die nächste Veranstaltung in dieser Runde!

Foto: Stö.-

Sprechstunde des Seniorenbeirates

* 21.3., 10-12 Uhr, Rathaus, Raum 105, Breite Straße 41-44

ANZEIGEN

**"Wo andere aufhören...
...fangen wir an!"**

KAFI

Ihr Partner für:
Werkzeuge, Maschinen, Bauzubehör
und Kleinmaterial (Groß- und Einzelhandel)
Sonderposten (auch Ex-DDR) im Schnäppchenmarkt

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

16225 Eberswalde, Ostender Höhen 5 16269 Wriezen, Am Markt 22
Tel. 03334 / 23 73 15 oder 23 73 16 Tel. 033456/55 02
Fax 03334/23 71 68 Fax 033456/15 489

Seniorenachmittage im Familiengarten Fortsetzung folgt

Darüber waren sich bei einem Gespräch im Familiengarten die Vertreter des Seniorenbeirates Eberswalde (SBE), Dr. Max Barucha und Gundolf Lohmann mit den Verantwortlichen im Familiengarten Dr. Rüdiger Schulz, Ines Müller, Rainer Pförtner und Alexander Götze schnell einig.

Seit über einem Jahr finden im Rahmen der Vereinbarung von Familiengarten und SBE in der Regel an jedem 3. Donnerstag im Monat die Seniorenachmittage statt.

Angesprochen sind weiterhin vor allem jene Senioren aus Eberswalde und Umgebung, die interessiert sind am öffentlichen Leben, an kulturellen Angeboten, am Gedankenaustausch mit Freunden, Partnern und Nachbarn.

Anknüpfen wollen wir an solche Höhepunkte des Vorjahres, wie den Auftritt des begeistert gefeierten Kabarets „Senioren Brett 1“ aus Strausberg, an Chor- und Instrumentalauftritte jüngerer und älterer Eberswalder Künstler, an Berufskünstler wie Rita Walter

und Matthias Emmerich, Maja Kathrin Fritsche u. a.

Wenn auch im Saal des Familiengartens öfter noch freie Plätze waren, so kann man das von den Sommerveranstaltungen kaum sagen.

Am Café Liebermann kamen natürlich Fritz und Margret Derkow sowie Carl von Breydin sehr gut an. Das 11. Deutsch-Polnische Sängertreffen im Rahmen der Seniorenwoche im Juni führte nicht nur weit über 100 Chorsänger beider Länder zusammen, sondern erfreute neben vielen Barmnern auch 50 polnische Senioren aus Barlinek.

„Das alles und noch viel mehr...“ wie es in einem Lied heißt soll nach einer kurzen Winterpause ab Mitte März 2006 fortgesetzt werden. Das Prinzip bleibt dabei, hohe Qualität zu bezahlbaren Preisen.

Schließlich soll von der oft ja nicht gerade üppigen Rente auch noch etwas für Kaffee und selbstgebackenen Kuchen, das Glas Wein oder Bier übrig bleiben, welches die Mädchen und Jungen des Berufsbildungswerkes Eberswalde mit ihren Ausbildern auch weiter in bewährter Weise zu einem angemessenen Preis servieren wollen. Gerade diesen jungen Leuten, die es immer besser verstehen, sich auf die Älteren einzustellen, gilt unser Dank.

Zum Programm für das Jahr 2006 wurden natürlich auch erste Gedanken ausgetauscht. Viele un-

serer älteren Bürger möchten noch mehr wissen über Geschichte und aktuelle Entwicklung unserer Heimatregion, über Natur und Umwelt, über Garten und Balkon, über Gesundheit und Älterwerden. Natürlich soll es am Nachmittag kurzweilig zugehen und so werden auch weiterhin Bild und Musik das Dargebotene unterstützen. Damit nicht an den Wünschen unserer Gäste vorbeigeplant wird, soll ein „Wunschzettel“ für die Seniorenachmittage schon im März auf dem Tisch liegen.

Wir sind sicher, dass sich neben Neuem auch Bewährtes besonders für die Veranstaltungen im Sommer am idyllisch gelegenen Café Liebermann finden werden. „Man kann also nur ermuntern“, so der Vorsitzende des Seniorenbeirates Eberswalde Dr. Barucha und die Leitung des Familiengartens.

Halten wir ihn frei, den 3. Donnerstag im Monat, 14:00 Uhr und melden möglichst schon telefonisch unsere Kartenwünsche an.

(Informationszentrum am Familiengarten, Am Alten Walzwerk 1, Telefon: 03334/384910)

Gundolf Lohmann
Mitglied im Seniorenbeirat

Anmerkung der Redaktion: Dazu bitte auch Seite 17 (Kulturbetrieb) des Amtsblattes mit dem geplanten Jahresprogramm des Familiengartens beachten!

Stadtseniorenbeirat März-Termin

* 7.3., 10 Uhr, Rathaus, Raum 217: 6. Seniorenvereinsforum mit Vorsitzenden der Seniorenvereine, Stellvertretenden Bürgermeister Landmann und Stadtverordnetenvorsteher Boginski

Im Gespräch mit Helmuth Thielebeule, Diplom-Psychologe und Verkehrspsychologe

Erfolgreiche Arbeit bescheinigt: Weniger als 3,5 % Rückfallquote

ANZEIGE

Amtsblatt: Seit 16 Jahren helfen Sie Bürgern, die Fahrerlaubnis wieder zu erlangen. Die Fahrerlaubnis hatten diese zuvor durch Alkohol, zuviel Punkte in Flensburg oder Drogen verloren.

Was ist Ihnen bisher besonders aufgefallen?

Helmuth Thielebeule: Die meisten Betroffenen kommen viel zu spät. Das Beste ist, sich so früh wie möglich beraten zu lassen, also lange bevor man einen Neuantrag für die Fahrerlaubnis stellt und möglichst schon während der gerichtlichen Sperrfrist. Wir führen kostenfreie persönliche 30-minütige Erstgespräche durch.

Warum ist das so entscheidend? Mit unserer Hilfe und entsprechender Bescheinigung ist mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 bis 70 % eine Sperrfristverkürzung möglich!

Dass heißt, ich kann schneller wieder die Fahrerlaubnis ablegen?

Richtig, und schließlich erhöht die Dauer der Einzelinterventions-Maßnahme nicht die Kosten!! Ob ich 15 Stunden verteile über 2 oder 3 Monate spielt keine Rolle.

Kosten ist das Stichwort, sicher auch für viele Ihrer Klienten.

Fast jeder zweite Betroffene ist arbeitslos – ein Drama! Denn ohne Führerschein ist die Chance auf einen neuen Arbeitsplatz noch geringer. Wir bieten immer Ratenzahlung an, in drei Teilbeträgen.

Wie hoch ist eigentlich die Rückfallquote?

Wir wollen nicht nur eine positive Begutachtung unserer Klienten erreichen, unser Hauptanliegen ist es, dass die Leute nicht wieder rückfällig werden!!! Unser Beitrag zur Verkehrssicherheit.

Bundesweit haben sich 30 Verkehrspsychologische Praxen – die Mitglieder im BNV (Bund niedergelassener Verkehrspsychologen) sind – einer Evaluation beim Kraftfahrt-Bundesamt in



Flensburg unterzogen. Ergebnis: Innerhalb von 3 Jahren nach Neuerteilung gab es bei allen Praxen, die Einzelinterventionen durchführen, nur 3,5 % Rückfalltäter bei Alkoholauffälligen.

In meiner Praxis war dieser Anteil noch geringer! Die Rückfallquote in Gruppenkursen von "Impuls GmbH (TÜV Rheinland) oder "Nordkus" (TÜV Nord) ist mehr als 3 x so hoch. Da bin ich schon auf unser Ergebnis stolz!

Danke für die Informationen. Info-Tel. 28 44 11 oder www.Verkehrspsychologie.de

Tradition verpflichtet – seit über 45 Jahren!

Drei Schilde

- Maler- und Maurerarbeiten
- Fußbodenbeläge u. Teppichböden
- Stuckarbeiten
- Fassadendämmung
- Parkettverlegung

(03334) 20 99-0

Gebäudeservice GmbH & Co. KG
Freienwalder Straße 68 Fax 03334/20 99 23
16225 Eberswalde www.drei-schilde-maler.de

Wohne ich gern

300 Wohnungen der WHG Eberswalde können einen kostenlosen Internetanschluss durch die Firma Telta Citynetz GmbH erhalten.

Interessenten melden sich bitte unter Telefon 03334/3020

Freiwillige Feuerwehr Eberswalde

Von der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt berichtet



Geehrt für 50 Jahre FFW-Mitglied Bernhard Rath.



Urkunde und Präsentkorb für Karl Trill zu 65 Jahren FFW-Mitglied.



Leiter der Feuerwehr Nikolaus Meier (2. v.r.) und Mitglieder der FFW Spechthausen mit Ortswehrführer Bernd Krause (3.v.r.).



Mit dabei zur Jahreshauptversammlung: Starker Nachwuchs der Jugendwehren der Freiwilligen Feuerwehren. Fotos: Stü.-

Ehrentafel

Auszeichnungen und Beförderungen anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren am 20.1.2006 in Tornow:

Medaille für treue Dienste Sonderstufe Gold
Oberlöschmeister
Bernhard Rath
50 Jahre Mitglied
FFW Sommerfelde

Medaille für treue Dienste in Bronze
Oberlöschmeister
Thomas Ziemke
20 Jahre Mitglied
FFW Sommerfelde

Medaille für treue Dienste in Kupfer
Hauptfeuerwehrmann
Matthias Freitag
10 Jahre Mitglied
FFW Sommerfelde

Medaille für treue Dienste in Kupfer
Hauptfeuerwehrmann
Christian Moritz
10 Jahre Mitglied
FFW Sommerfelde

Medaille für treue Dienste in Kupfer
Hauptfeuerwehrmann
Ulrich von Zobeltitz
10 Jahre Mitglied
FFW Clara-Zetkin-Siedlung

Axel Gora
Löschmeister
FFW Sommerfelde

Thomas Ziemke
Oberlöschmeister
FFW Sommerfelde

Marcel Schumacher
Oberlöschmeister
FFW Sommerfelde

Christoph Zielke
Oberfeuerwehrmann
FFW Tornow

Ronny Weiss
Hauptfeuerwehrmann
FFW Clara-Zetkin-Siedlung

Silvana Gesch
Löschmeister
FFW Clara-Zetkin-Siedlung

Karin Stütznier
Hauptfeuerwehrfrau
FFW Clara-Zetkin-Siedlung

Karl Trill
Dankesurkunde für 65-jährige Mitgliedschaft
FFW Clara-Zetkin-Siedlung

Übersicht der im Jahr 2005 im Amtsblatt veröffentlichten Satzungen der Stadt Eberswalde

Veröffentlichung im Amtsblatt	Satzung	Beschlussnummer / Beschlussdatum
Nr. 1 09. 03 07.03.05	Satzung der Stadt Eberswalde über die Befähigung zur Hochleistungsschwimmprüfung (Hochleistungsprüfung)	11-010/05 10.03.05
Nr. 2 09. 03 27.03.05	Verordnung zur Änderung der Festlegungsordnung der Stadt Eberswalde vom 17.09.2005	11-010/05 10.03.05
Nr. 3 09. 03 27.03.05	1. Satzung zur Änderung der Maßnahmenregelungen Einzelanträge für die Brandversicherungsbeiträge „Coppinstraße/Lichterfelder Straße“ im Bereich von Anschlussgleis bis zur Haldebrücke	11-011/05 10.03.05
Nr. 4 09. 03 01.04.05	2. Satzung zur Änderung der Anpassung der Stadt Eberswalde	11-010/05 10.03.05
Nr. 5 09. 03 01.04.05	Leitlinien der Amtsfeuerwehr der Stadt Eberswalde	11-012/05 10.03.05
Nr. 6 09. 03 14.04.05	Aufhebungsvertrag zur 1. Satzung zur Änderung der Maßnahmenregelungen Einzelanträge für die Brandversicherungsbeiträge „Coppinstraße/Lichterfelder Straße“ im Bereich von Anschlussgleis bis zur Haldebrücke	4/19/05 10.03.05
Nr. 7 09. 03 14.04.05	1. Satzung zur Änderung der Maßnahmenregelungen Einzelanträge für die Brandversicherungsbeiträge „Coppinstraße/Lichterfelder Straße“ im Bereich von Anschlussgleis bis zur Haldebrücke	5/19/05 10.03.05
Nr. 8 09. 03 14.04.05	Satzung über die Erhebung eines Sonderbeitrags für Grundbesitzeranteile	11-010/05 09.03.05
Nr. 9 09. 03 05.05.05	1. Änderungsvertrag zur Befähigungsordnung der Stadt Eberswalde	11-010/05 10.03.05
Nr. 10 09. 03 05.05.05	Maßnahmenregelungen Einzelanträge für die Brandversicherungsbeiträge „Coppinstraße/Lichterfelder Straße“ von der Brücke Brücke bis zur Klödenbrücke der Himmelsstraße	11-010/05 10.03.05
Nr. 11 09. 03 28.12.05	Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Sonderbeiträge für die Himmelsstraßenverkehrsüberführung	11-010/05 10.03.05
Nr. 12 09. 03 08.04.05	1. Änderungsvertrag zur Satzung über die Befähigungsordnung der Stadt Eberswalde	11-010/05 10.03.05
Nr. 13 09. 03 08.04.05	Satzung der Stadt Eberswalde für die Erhebung der Bürgerbeiträge städtischer Trägeranteile	11-010/05 10.03.05
Nr. 14 09. 03 08.04.05	Aufhebungsvertrag der Stadt Eberswalde für die Erhebung der Bürgerbeiträge städtischer Trägeranteile	11-010/05 10.03.05

FFW Spechthausen nun 6. Ortswehr

2005 mit 729 Einsätzen

Beigeordneter Uwe Birk, zuständig für die Feuerwehr, hielt gemeinsam mit Nikolaus Meier, Leiter der Feuerwehr Eberswalde, am 20.1.2006 den Jahresrückblick 2005 und den Ausblick aufs neue Jahr.

Mit der Eingemeindung von Spechthausen hat Eberswalde nun 6 Ortswehren. Bernd Krause wurde an diesem Abend zum Ortswehrführer von Spechthausen berufen. Auf 98 aktive Mitglieder kann die Feuerwehr zurückgreifen. In der Jugendwehr sind 40 Jungen und Mädchen vertreten. Für Nikolaus Meier immer noch nicht genug, weil ein Großteil nach der Berufsausbildung arbeitsbedingt abwandert.

Positiv, dass im vergangenen Jahr neue Funkmeldeempfänger angeschafft und 14 000 Euro in neue Bekleidung investiert wurden.

Wichtig auch, dass das Depot am Kupferhammerweg und das Gerätehaus in der Clara-Zetkin-Siedlung neue Eingangstüren erhielten. Ein Notstromaggregat in der Feuerwache sichert jetzt die Bereitschaft bei eventuellem Stromausfall ab.

Die Zahl der Einsätze stieg von 2004 mit 699 auf 729 im vergangenen Jahr. 141 mal musste davon zu Bränden ausgerückt werden. Die Mehrzahl der Einsätze beinhaltete technische Hilfsleistungen.

Die Feuerwehrleute sind immer wieder verärgert über Fehlalarme, die über Brandmelder ausgelöst werden. 69 mal mussten die Feuerwehren deshalb umsonst ausrücken.

Bei dem Großbrand der GEAB in Bernau leisteten drei Eberswalder Wehren Unterstützung. Nikolaus Meiers blickte optimistisch in die Zukunft, wenn es um die Fuhrparkausrüstung geht. Schon 2006 erhält Tornow ein neues Löschfahrzeug (LF 10/6). Geplant ist, 2007 Finow, 2008 Eberswalde und 2009 die Siedlung „aufzurüsten“.

Die Stadt Eberswalde gibt jährlich 1,4 Millionen Euro für den Brandschutz aus, einbezogen die Lohnkosten der Berufsfeuerwehr. Im Anschluss an den Jahresbericht erfolgten Beförderungen und Ehrungen von Kameraden und Kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehren (siehe Ehrentafel).

Kommunale Arbeitsgemeinschaft Finowkanal informiert Finowkanal wird zunehmend Magnet für ausländische Touristen



Noch hat die Ruhe den Finowkanal fest im Griff (wie auf dem Foto), aber die Vorbereitungen für die nächste Saison sind bereits angelaufen.

Im Februar wurde auf der Reise- messe in Hamburg kräftig die Werbetroddel gerührt und die erste Ausgabe der Finowkanal-Rundschau im „Erlebnis Barnim“ erscheint in diesen Tagen. Auch in diesem Jahr soll wieder eine Gästebefragung am Finowkanal durchgeführt werden, die dann gemeinsam mit ähnlichen Befragungen in den Nachbarlandkreisen Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin (WIN-Gebiet) ausgewertet wird.

Andie Wassersportler sei der Hinweis erlaubt, dass es in dieser Saison Einschränkungen auf Grund von Sanierungsarbeiten und damit der Sperrung der Schleuse Schöpfung in der Gemeinde Schorfheide (OT Finowfurt) geben wird.

Alle anderen Kanalschleusen werden in der Saison passierbar sein. **Dann schon einmal ein herzliches Willkommen!**

Doch gestatten Sie vorher noch einen Rückblick auf die Saison 2005:

Eine erfolgreiche touristische Saison 2005 in der Region Finowkanal liegt hinter uns.

Zwar wurde in der zurückliegenden Saison das Verkehrsaufkommen des Jahres 2004 nicht ganz erreicht, auch – da die Saison wegen Bauarbeiten an einer Kanalschleuse vorzeitig beendet werden musste; dennoch wurden mehr als 12.200 Wasserfahrzeuge auf dem Finowkanal gezählt und mehr als 11.700 Schleusungen durchgeführt – Zahlen, auf die alle am Projekt Region Finowkanal Beteiligten stolz sein können. (Zum Vergleich 1998: ca 2.800 Wasserfahrzeuge).

Seit der Umsetzung des gemeindefübergreifenden Entwicklungskonzeptes der Region Finowkanal von Liebenwalde bis Hohen- saaten wurden mehr als 150 Projekte mit einem Kostenvolumen von über 100 Mio. € umgesetzt. Aus einem ehemals industriell genutzten Kanal ist ein touristisch nutzbarer Kanal geworden, der Wassersportler aus ganz Deutschland und sogar aus dem Ausland anzieht.

Um mehr über die Zufriedenheit und Hinweise von Nutzern des Finowkanals zu erfahren, wurden von der KAG Region Finowkanal in der Saison 2005 erstmals Gäste nach ihren Eindrücken befragt. Die ersten Ergebnisse der Befragung – die auch noch im Rahmen des WIN (Wassertouris-

musInitiative Nordbrandenburg-Projektes analysiert werden soll – sind folgende:

- Die meisten Gäste – mehr als 50 % kamen aus Berlin/Brandenburg
- 65 % der Besucher waren das 1. Mal in der Region, 20 % schon mindestens 2x
- die meisten Besucher liegen in der Altersklasse von 36-65 (76 %)
- die meisten Besucher (55 %) wurden durch „Mund-zu-Mund-Propaganda“ auf die Region aufmerksam, 23 % durch Zeitschriften, nur 5 % über das Internet
- beim Bootstyp ist eindeutig das Motorboot mit 81 % das Häufigste, Kanus machen etwa 12 % aus
- Eine Bestätigung für die bisher geleistete Arbeit aller Beteiligten waren die Antworten auf die Frage nach den Erwartungen unserer Gäste – bei 56 % der Skipper wurden sie erfüllt, bei 41 % der Befragten sogar übertroffen. Eine Umstellung der Finowkanal-Schleusen auf Selbstbedienung fanden die meisten gar nicht gut, immerhin 78 % wären dagegen. Zu dieser einhelligen Meinung haben sicherlich auch die Schleusenwärter beigetragen, die sich nicht nur als Schleusenpersonal, sondern mit vielen nützlichen Hinweisen auch als Gastgeber verstanden.

So rangiert bei der Frage „Was hat Ihnen am besten gefallen?“ vor dem Finowkanal mit seinen historischen Schleusen selbst (Platz 3) und der Natur, Landschaft und Ruhe (Platz 2) auf Platz 1 eindeutig die Antwort: das hilfsbereite Schleusenpersonal und die schnelle Schleusung! Aber auch viele Verbesserungsvorschläge gingen ein und werden helfen, sich in Zukunft noch besser auf die Gäste in der Region Finowkanal einstellen zu können. Nicht zuletzt durch die positive Entwicklung in der Region Finowkanal hat sich die KAG Region Finowkanal im 10. Jahr seit ihrer Gründung ermutigt gefühlt, an zwei überregionalen Wettbewerben teilzunehmen: 1. kommKOOP-Wettbewerb des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen zu erfolgreichen Beispielen interkommunaler Kooperation und 2. dem Tourismuspreis 2006 des Landes Brandenburg

**Dr. Reinhard Schliebenow
Geschäftsstellenleiter
KAG Region Finowkanal**



Zogen Bilanz zur Arbeit der KAG: v.l.n.r. Dr. Schliebenow, Jörn Lehmann, Bürgermeister Liebenwalde, Holger Lehmann, Bürgermeister Hohen- saaten und KAG-Mitarbeiterin Doris Angelov. *Fotos: Stü., Schlie.*

Sparkasse Barnim mit Kalenderspenden und Auftakt zur StartUp-Werkstatt 2006



Der Sparkassen-Kalender 2006 ist ein echter Gewinn: für diejenigen, die den kurzweiligen Jahresbegleiter für 1 Euro erwarben und nun auch für sechs Vereine des Barnims, die insgesamt 14.056 Euro für ihr ehrenamtliches Wirken am 16.2.2006 entgegennehmen. 1 800 Euro gab es außerdem für „Brot & Hoffnung“ e.V.. Ein eingesparter Betrag des Geldinstitutes, das 2005 wiederum keine Weihnachtskarten versandte. Herma Schulz vom Verein (F.L.) nahm sehr erfreut von Sabine Spaltmann, Direktorin Markt Nord, die Spende entgegen. *Fotos: Stü.-*



Im SparkassenForum startete mit einer KickOff-Veranstaltung am 23.2.2006 die diesjährige StartUp-Werkstatt. 8 Teams aus dem Landkreis und 10 Teams aus Schwedt, mit insgesamt ca. 200 Schülerinnen und Schülern nehmen an dem Internetplanspiel für junge Existenzgründer bis Juni teil. Zum Auftakt gaben erfahrene Banker, an deren Spitze Josef Keil, BB-Moderator Mario Schmidt bereitwillig Auskunft in Sachen Existenzgründung. Danach folgte die Präsentation der Projekte durch die Teams. *Alle Infos: www.startup-werkstatt.de*

März-Sport auf einen Blick

- * 11.3.: Wanderung „Zwischen zwei Wasserwegen“ 10 km
Treff: O-Bushaltestelle Neue Straße (Nordend)
Zeit: 9.30-14.00 Uhr
Veranstalter: ESV Eberswalde 1949 e. V., Abt. Wandern
- * 11.3.: Tischtennis Oberliga-Punktspiel
ESV Eberswalde – Tennis Borussia Berlin II
Ort: Turnhalle Finow, Bahnhofstraße
Zeit: 16.00 Uhr
Veranstalter: ESV Eberswalde 1949 e. V., Abt. TT
- * 18.3.: Tischtennis Regionalliga-Punktspiel Damen
TTC Finow-GEWO – VfL Tegel
Ort: TT-Halle Finow, Dorfstr.
Zeit: 15.00 Uhr
Veranstalter: TTC Finow-GEWO e. V.
- * 18.3.: Handball Brandenburg-Liga - Punktspiel
1. SV Eberswalde – USV Potsdam
Ort: Sportzentrum Westend
Zeit: 16.00 Uhr
Veranstalter: 1. SV Eberswalde e. V.
- * 19.3.: Fußball Oberliga-Punktspiel
FV Motor Eberswalde – SV Babelsberg 03
Ort: Westend-Stadion
Zeit: 14.00 Uhr
Veranstalter: FV Motor Eberswalde e. V.
- * 25.3.: Judo 2. Bundesliga Eberswalde – Beueler JC
Ort: Sportzentrum Westend
Zeit: 17.00 Uhr
Veranstalter: JC Eberswalde e. V.
- * 25.3.: Tischtennis Oberliga-Punktspiel
ESV Eberswalde – MSV Hettstedt
Ort: Turnhalle Finow, Bahnhofstraße
Zeit: 16.00 Uhr
Veranstalter: ESV Eberswalde 1949 e. V.
- * 26.3.: Tischtennis Regionalliga-Punktspiel Damen
TTC Finow-GEWO – TSV Rostock Süd
Ort: TT-Halle Finow, Dorfstr.
Zeit: 10.00 Uhr
Veranstalter: TTC Finow-GEWO e. V.
- * 26.3.: Tischtennis Oberliga-Punktspiel
ESV Eberswalde – Egelner SV
Ort: Turnhalle Finow, Bahnhofstraße
Zeit: 11.00 Uhr
Veranstalter: ESV Eberswalde 1949 e. V.
Info-Tel. 64 409, Hildegard Lemke

Veranstaltungen 2006 im Familiengarten auf einen Blick

Änderungen vorbehalten!

- 9.03.06**
Puppenkoffer Berlin:
„Die Hexe Klapperzahn“
10 Uhr und 16 Uhr im Saal
Tourismuszentrum
- 25. - 26.03.06**
BarnimBau – Messe
- 16 - 17.04.06**
Ostern im Park
- 20.04.06**
Seniorenachmittag
- 30.04.06**
„Spielend Freunde werden“
- 01.05.06**
50 Jahre Wartburg 311
- 11.05.06**
Seniorenachmittag
- 12. - 14.05.06**
Gesundheitsmesse
- 25.05.06**
HERRlicher Familientag
- 27.05.06**
Matthias Reim & Bonnie Tyler
- 01.06.06**
Kindertag im Familiengarten
- Pfingsten: 4.6.06**
ab 17 Uhr BB Radio Musik-
sommer
- 5.6.06**
Pfingsten im Park
- 07.06.06**
Kreisradmeisterschaften der
4. Klassen
- 11.06.06**
Zoo-Tour 2006
Rostock - Eberswalde
(Aktionstag zum Thema – mit
Zielankunft im Familien-
garten)
- 12.06.06**
Chorkonzert im Rahmen der
Eröffnung der Seniorenwoche
- 18.6.06**
„Jetzt geht die Party richtig
los“ – Tour 2006
Konzert: De Randfichten
- 24.06.06**
Siegerehrung Landesmeister-
schaft der Schülerlotsen
- 13.7.06**
Seniorenachmittag
- 15.07.06**
Roland Kaiser & Band
- 23.07.06**
Kinderferienparty
- 06.08.06**
Kinderferienspaßparty
- 17.08.06**
Seniorenachmittag
- 19.08.06**
Zuckertütenfest
- 02.09.06**
5. Lichterräume am
Finowkanal
- 07.09.06**
Seniorenachmittag
- 16.09.06**
Oldtimer – Teile – Messe
- 03.10.06**
Ein Tag für uns
- 19.10.06**
Seniorenachmittag
- 15. - 17.12.06**
Adventsmarkt in der Stadthalle

Kulturbetrieb Eberswalde

**Herzlich willkommen im Familiengarten zur Saisonöffnung 2006!
Start mit der 1. BarnimBau Eberswalde
am 25./26. März**



**BarnimBau Eberswalde – die
Messe für Hausbauer und
Gartenfreunde
Bauen, Finanzieren und Reno-
vieren/Garten und Landschaft/
Fachprogramm**

Vom 25. bis 26. März 2006 findet auf dem Gelände des Familiengartens die erste BarnimBau – Haus und Garten – Eberswalde statt. Der Messetitel ist vielen Unternehmen und Besuchern bereits von der gleichnamigen Veranstaltung in Bernau bekannt, die alljährlich im September stattfindet und zuletzt mit über 120 Ausstellern und 3.000 Besuchern sehr erfolgreich war. Die BarnimBau Eberswalde greift diese Tradition auf und lädt künftig regelmäßig im Frühjahr Aussteller und

Interessenten ein. Für die neue Messe haben sich bereits zahlreiche Unternehmen angemeldet. Sie präsentieren in der Stadthalle u. a. Fertig- und Massivhäuser, Konstruktionselemente für das Haus, Baudienstleistungen, Metall- und Holzbau, Alusysteme und Gebäudetechnik.

Die Sparkasse Barnim steht für die Erarbeitung von Finanzierungsmodellen bereit. Die EWE und die Stadtwerke Eberswalde beraten zur sinnvollen und zweckmäßigen Energieanwendung in Haus und Wohnung. Auch die Stadt Eberswalde selbst ist mit einem Stand vertreten.

Die WITO, die Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft des Landkreises Barnim sowie die Zukunftsagentur Brandenburg (ZAB) stehen den Fachleuten aus den Firmen des Landkreises für alle Fragen zu Betrieb und Management zur Verfügung. Die ZAB widmet sich dabei besonders den Themenkreisen Firmengründung in der Region um die Hauptstadt, Full-Service für Investoren, Planung, Finanzierung und Realisierung von Lagerprojekten, professionelle Lösungen für Distribution und Transport sowie Analyse und Qualifizierung.

Neben dem Bau ist der Garten der zweite Schwerpunkt der Messe. So informiert der Bezirksverband

der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung Mitglieder und interessierte Gartenfreunde zu Baumschnitt, Kompostierung, Düngung und Schädlingsbekämpfung. Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus geben Beispiele für die Gestaltung von Außenanlagen und Gärten.

Zu den Themenkreisen Haus und Garten gibt es an beiden Messtagen auch ein informatives Fachprogramm. Verbände, Kommunen, Dienstleister und Produzenten stellen in Fachvorträgen und Workshops ihre neuesten Erzeugnisse, Verfahren und Anwendungsmöglichkeiten vor. Schirmherr der Veranstaltung ist Bodo Ihrke, Landrat des Landkreises Barnim.

Die Messe in der ehemaligen Hufeisenfabrik im Familiengarten ist am letzten Märzwochenende jeweils von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Der Eintritt zur Messe ist frei. Besucher zahlen lediglich den Eintrittspreis des Familiengartens.

Weitere Informationen für interessierte Firmen und Institutionen übermittelt gern der Veranstalter der Messe, die Paketaler med messe consult dankert, **Telefon 030 / 944177-94, Fax -95,** E-Mail: info@messe-consult.de. Alle wesentlichen Infos enthält auch die übersichtliche und schnelle Website www.barnimbau.de.

Frühjahrskultur in der Stadt

Treff Museum im Adler
25.3.2006, 10:30 Uhr
Frühlingserwachen in der Altstadt
Auftritt zu den Stadtführungen am jeweils letzten Samstag im Monat
Eintritt: 2,50 EUR pro Person
Kinder bis 12 Jahre frei

Haus Schwärzetal
9.3.2006, 14:30 Uhr
„Wir sind - Eine Duffe Familie“
Nachmittagsveranstaltung mit Kaffee und einem Stück Kuchen
Zum Tanz spielt die Gruppe „Bon Part“; Karten zu 8,00 EUR ab sofort in der Tourist-Information, Steinstraße 3
Veranstalter: Haus Schwärzetal

11.3.2006, 20:00 Uhr
Disco Oldies and more,
Eintritt: 5,00 EUR mit DJ Jogy
Kartenverkauf seit 11.02.06 in der Tourist-Information, Steinstraße 3. Eine Reservierung ist nicht möglich.
Veranstalter: Haus Schwärzetal

**Museum in der Adler-
Apotheke, Steinstr. 3**
Begleitprogramm zur Sonderausstellung des Eberswalder Künstlers Wilhelm Brüning
Episoden aus dem Leben des Künstlers – der Sohn erzählt:
26. März, 14.30 Uhr
im Museum

Kleine Galerie Stadt Eberswalde im SparkassenForum



**Blumen gab es zur Eröffnung von
„Arabia felix“ für Michael Kruscha
von Galeriemitarbeiterin Kerstin
Neidhardt. Foto: Rö.**
Die Ausstellung „Arabia felix –
glückliches Arabien“ von
Michael Kruscha ist noch bis
7.3. zu sehen.

Neue Ausstellung

„Auf Treu und Glauben“
Transparente Malerei und
digital bearbeitete Fotografie
von Godiva v. Freienthal und
Michael H. Rohde
Ausstellungseröffnung:
15.3.2006, 19.30 Uhr
Öffnungszeiten:
Mo und Fr: 8:30-16:00;
Di und Do: 8:30-18:00;
Mi 8.30-13:00 Uhr;

**Info-Tel. 38 49 62 – Führungen
nach Voranmeldung.**

Kleine Konzerthalle - St.-Georgs-Kapelle

*** 8.4.2006, 19:30 Uhr**
Hilary O'Neill
Ein Konzert mit keltischer Harfe
Karten in der Tourist-Information,
Steinstraße 3

Tourist-Information im Familiengarten

Öffnungszeiten:
täglich 8-18 Uhr;
Info-/Karten-Tel. 38 49 10
ODER: Internet
www.eberswalde.de
www.familiengarten-eberswalde.de

Tourist-Information im Museum in der Adler- Apotheke; Steinstr. 3

Info-/Karten-Tel. 64 520
Öffnungszeiten:
Di-Fr 10-13 und 14-17 Uhr
Sa 10-13, So 13-17 Uhr
Montags und an Feiertagen ist
geschlossen. **e-mail:**
museum@eberswalde.de

100 Jahre Museum nun auch als Chronik



Mit dem 10. Heft der Heimatkundlichen Beiträge hat das Museum sich selbst zum Thema erkoren: 100 Jahre Museum Eberswalde sind dazu auch Anlass genug! Ein kurzweiliges hochinformatives Büchlein mit 128 reich bebilderten Seiten gibt eine hervorragende Übersicht zum Thema. Die Museumshistorie entstand in Verantwortung von Museumsleiterin Ingrid Fischer, die am 19.2.2006 im Museum im „Adler“ zahlreiche Gäste zur Sonderausstellung mit Vorträgen und Rundgängen im Hause begrüßte. Ein Museumswissensquiz sowie Kaffee und Kuchen rundeten den gelungenen Sonntagnachmittag ab.

Sprechzeiten der Stvv-Fraktionen

SPD-Fraktion

Fraktionsbüro / Anschrift:
Breite Straße 20
Ansprechpartner:
Marina Pippel
Telefon: 03334 / 2 22 46
Fax: 03334 / 27 93 53
E-Mail:
spd-fraktionen@telta.de
Internetseite:
www.spd-eberswalde.de
Sprechzeiten: Di und Do,
9-12 Uhr und 13-16 Uhr
Sprechzeiten mit dem
Fraktionsvorsitzenden
Peter Kikow nach Absprache

Die Linke.PDS-Fraktion

Fraktionsbüro / Anschrift:
Breite Straße 46
Ansprechpartner:
Wolfgang Sachse,
Tel./Fax: 03334 / 23 69 86
E-Mail:
pds-kv.bamim@t-online.de
Sprechzeiten: Mo, Mi, Do
9-16.30 Uhr sowie der Kreis-
verband Di, Mi, Do 14-17 Uhr

CDU-Fraktion

Fraktionsbüro / Anschrift:
Steinstraße 14
Ansprechpartner:
Knuth Scheffter
Telefon: 03334 / 23 80 48
Fax: 03334 / 36 22 50
E-Mail:
webmaster@cdu-eberswalde.de
Sprechzeiten:
Mo 14-18 Uhr, Di 8-10 Uhr
Do: 8-11 Uhr

FDP-Fraktion

Fraktionsbüro / Anschrift:
Eisenbahnstraße 6
Tel./Fax: 03334 / 282141
Ansprechpartner:
Friedhelm Boginski
Sprechzeiten: Di 16-18 Uhr
Fraktion Grüne / BFB
Bündnis 90 / Die Grünen
Anschrift:
Braubstraße 34
Ansprechpartner:
Thorsten Kleinteich
Tel./Fax: 03334 / 38 40 74
Sprechzeiten: Mo-Fr, 9-15 Uhr
E-Mail: kv.bamim@gruene.de

Bürgerfraktion Bamim

Anschrift:
Eisenbahnstraße 51
Telefon: 03334 / 835072
E-Mail:
info@buerglerfraktion-
bamim.de
Ansprechpartner:
Conrad Morgenroth
Sprechzeiten: nach Absprache

Allianz freier Wähler

Fraktionsbüro / Anschrift:
Akazienweg 1
Ansprechpartner:
Dr. Günther Spangenberg
Dr. Christiane Martens
Rolf Zimmermann
Telefon/Fax: 03334 / 239286
Sprechzeiten:
Jeder zweite Montag eines
Monats 17-19 Uhr
oder nach Absprache

**Partei Rechtsstaatlicher
Offensive (fraktionslos)**

Büro/Anschrift: Breite Straße 63
Ansprechpartner:
Manfred Riese, Tel. 839380
oder 0176 / 20000959
Sprechzeiten:
mittwochs 18-20 Uhr

Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

SPD

SPD-Beschlussantrag zur Stvv am 19.01.06
„Die Stvv beschließt, auf der Grundlage der durch das MBSJ bestätigten Schulentwicklungsplanung für die Stadt Eberswalde, an ihren Oberschulen im Schuljahr 2006/07 die folgende Anzahl von Zügen in der Sekundarstufe I zu ermöglichen:
Goethe-OS 3
OS Mitte 2
OS Westend 2
A-Einstein- OS 2.“
Den Eltern sollte damit für ihre Planung ausreichende Klarheit vor Beginn des Ü7-Verfahrens gegeben werden, vor allem auch um den Integrationsstandort Westend anbieten zu können. Leider ist dieser Antrag mehrheitlich durch die Stadtverordneten der anderen Fraktionen abgelehnt worden. Sehr erstaunt waren wir über das Umschwenken des Ausschussvorsitzenden Herrn Pieper (PDS-Fraktion), der sich im Ausschuss Schule/Kita für unseren Antrag

aussprach und ihn unterstützte. In der Stvv machte er eine Kehrtwendung und lehnte den Antrag ab. Frau Kolodzeike (Mdl. der PDS-Fraktion) überreichte einen offenen Brief an die Stvv, in dem sie sich für den Erhalt des Integrationsstandortes GS und OS Westend ausspricht. Unsere Antwort haben wir ebenfalls in Form eines offenen Briefes verfasst. Er ist in Gänze auf unserer Internetseite zu lesen oder in der Geschäftsstelle abrufbar. Frau Kolodzeike wirft in ihrem Brief allen Stadtverordneten vor, sich nicht für körperbehinderte und hörgeschädigte Kinder einzusetzen. Sie müsste aber aus ihrer vergangenen Tätigkeit als Behindertenbeauftragte der Stadt wissen, dass sich die SPD-Stadtfraktion stets für Belange der Behindertenpolitik eingesetzt hat und stets als erste Fraktion dementsprechende Anträge einbrachte oder unterstützte.

*Peter Kikow
Fraktionsvorsitzender*

FDP

Eine Kommunalreform ist in Brandenburg bisher nur in Gestalt der Gemeindegebietsreform 2001 durchgeführt worden. Damit hat man entgegen aller sonst üblichen bzw. geplanten Handhabungen den zweiten Schritt vor dem ersten getan. Eine Kommunalreform erfordert zwingend auch eine Funktionalreform, denn es gilt nicht nur die Verwaltung leistungsfähiger und bürgernäher zu gestalten, sondern auch die Aufgabenbeschreibung der Neueinteilung der Gebietsstrukturen der Gemeinde anzupassen. Größere und leistungsfähigere Gemeinden sollen auch mehr Entscheidungskompetenz erhalten. Die Funktio-

nalreform ist auch Voraussetzung für eine Kreisgebietsreform. Mit einer Funktionalreform kann Brandenburg auch auf die Herausforderungen des demographischen Wandels besser reagieren. Veränderungen in der Alters- und Verteilungsstruktur der Bevölkerung dürfen vor der Verwaltung nicht Halt machen. Die Liberalen der Stvv wollen, dass das Land im Sinne des ersten Kommunalreformgesetzes vom 30. Juni 1993 weiterentwickelt wird. Ziel des Gesetzes war es, einen orts- und bürgernahen Vollzug der Verwaltung bei größtmöglicher Aufgabenübertragung vor Ort zu schaffen. Der

Grüne / BFB

Nur schwer lässt sich das Hin und Her um die Oberschulen in Eberswalde verfolgen. Ausschuss-Empfehlungen werden ausgesprochen, anders lautende Stvv-Beschlüsse gefasst und schließlich je nach Sachlage Gespräche mit dem Landkreis oder dem Staatlichen Schulamt geführt. Beispiel 1, die Abgabe der weiterführenden Schulen: Der Ausschuss für Schule und Kitas empfahl im November mehrheitlich, die Abgabe um ein Jahr zu verschieben. Mit ihrem Abgabe-Beschluss vom 14.12.2005 setzte sich die Stvv sowohl darüber als auch über den vom Hauptausschuss bestätigten Änderungsvorschlag „die Abgabe der weiterführenden Schulen ist nicht Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes 2006“ hinweg. Beispiel 2, die Oberschule Westend: Bis heute haben die Stadtverordneten keine eindeutige Aussage zur Einrichtung von sieben Klassen in Westend getroffen. Konkrete Anträge zu dieser Thematik lagen der Stvv im Dezember 2005 (Grüne / BFB –

keine 7. Klasse) und im Januar 2006 (SPD – 7. Klassen an allen Schulen) vor. Beide Anträge fanden keine Mehrheit. Der Kompromissvorschlag des Staatlichen Schulamtes (Zusammenlegung der Oberschulen Mitte und Westend bei Erhalt beider Standorte) löst das Problem des Überhangs an Schulräumen und der damit verbundenen Kosten und Investitionsbedarfe nicht. Die Entscheidung, ein Schulgebäude zu schließen, ist wiederum nur aufgeschoben. Die Fraktion Grüne / BFB hatte sich nach intensiver Auseinandersetzung mit der Schulentwicklung für die Schließung der Oberschule Westend ausgesprochen. Gleichzeitig machte sie deutlich, dass für die hörgeschädigten und körperbehinderten Schüler rechtzeitig eine akzeptable Lösung gefunden werden muss. In der jetzigen Situation sollten sich der kreisliche und der städtische Bildungsausschuss gemeinsam um eine zukunftsfähige Lösung bemühen.

*Für die Fraktion:
Karen Oehler*

CDU

Der verabschiedete Stadthaushalt mit Haushaltssicherungskonzept enthält viele einschneidende Maßnahmen, wie Steuererhöhungen, aber auch generelle Einschränkungen und Einsparungen in vielen Bereichen, die Schließung von Schulstandorten und Kindertagesstätten etc., die nun konkretisiert werden müssen. Die Suspendierung des Bürgermeisters führt zu einer höheren Verantwortung jedes einzelnen Stadtverordneten und der Stadtverordnetenversammlung insgesamt. Die Dezerementen müssen durch die Stadtverordnetenversammlung eindeutige Arbeitsaufträge erhalten, die Grundlage ihres Verwaltungshandelns sind. Die politischen Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung bekommen durch die Abwesenheit eines Bürgermeisters stärkeres Gewicht und es ist letztendlich eine Verantwortung, die die Stadtverordneten durch ihre Wahl in dieser Zeit haben. Da hilft es wenig, aufeinander einzuschlagen und mit Sonntagsreden, wie der Verfassungswidrigkeit von Grundsteuern, die Initiierung eines ungewissen Abwahlbegehrens, das allein ca. 100.000,00 € kosten würde und ähnliches, billige Politik zu betreiben. Die CDU-Fraktion for-

dert alle Fraktionen auf, den begonnenen Weg der Haushaltskonsolidierung und Konzentration der städtischen Aufgaben auf die Zukunftsfragen, wie Schaffung einer modernen und zukunftsfähigen Infrastruktur und Verwaltung weiter zu beschreiben. Dies schließt mit ein, dass Nichtamtsleiter deutliche Gehaltsabstufungen erfahren. Ferner ist es erforderlich, ein für die Kernaufgaben der Verwaltung erforderlichen Personalbestand vorzuhalten und durch moderate Neueinstellungen von jungen, gutausgebildeten Leuten die Zukunftsfähigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten ist. Überflüssige Verwaltungsstellen und Bereiche müssen konsequent ermittelt werden und zu Aufgabenneuordnungen führen. Zu einem modernen Personalmanagement gehört auch die konsequente Mitarbeitermotivierung durch leistungsgerechte Bezahlung und dies schließt mit ein, dass untaugliche oder überflüssige Mitarbeiter – auch bei Leitungsfunktionen - die Stadtverwaltung verlassen müssen. Diese Klärung dieser Personalfragen müssen die Voraussetzung für die Fortsetzung des Haustarifvertrages sein. Verhandlungen darüber müssen im Rahmen der Haushaltssicherung zeitnah begonnen werden. Ferner bedarf es nach Ansicht der CDU-Fraktion auch der Kostenersparnis durch Aufgabe von betriebswirtschaftlich teuren Standorten. Dabei ist die Unterbringung von Teilen der Verwaltung in den WHG-Neubau am Markt zu favorisieren, wenn dies im Zuge von zukunftsfähiger Verwaltungsplanung sinnvoll und finanzierbar ist.

*Hans-Joachim Blumenkamp
Fraktionssprecher*

Grundsatz muss lauten: Nur dann, wenn eine Aufgabe in den Kommunen oder kommunalen Zweckverbänden nicht sachgerecht, wirtschaftlich oder effektiv erfüllt wird, soll die Aufgabe an eine übergeordnete Institution (Kreis, Land) übertragen werden. Damit die Kommunen gestärkt und das Prinzip der Subsidiarität gewährleistet.

FDP-Stadtfraktion

Die Linke.PDS

Die Stadtverordneten hatten die Verwaltung beauftragt, mit der Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung zu beginnen und damit eine Diskussionsgrundlage für die Stadtverordneten zu schaffen. Die Fraktion Die Linke.PDS hat sich in ihrer Sitzung am 6. Februar zum einen mit den nüchternen Zahlen und zum anderen mit den räumlichen und inhaltlichen Zusammenhängen der Kita-Bedarfsplanung beschäftigt. Dazu hatte sie sich den zuständigen Fachdienstleiter Herrn Nehls eingeladen. Die Analyse ergab, dass die Stadt viel mehr Plätze vorhält als nach den gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen gebraucht werden. Deutlich wurde auch, dass alle Kindertagesstätten unserer Stadt eine gute, auf das Wohl der Kinder ausgerichtete Arbeit leisten. Die Linksfraktion verständigte sich dazu, unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit des Angebots in den Wohngebieten, der Nachnutzungsmög-

lichkeiten von Kindereinrichtungen und der Sicherung einer vertretbaren Reserve dieses Überangebot zu reduzieren. Zu konkreten Schritten in diesem Prozess finden weitere Beratungen statt. Ziel ist es, bis spätestens Juni zu einem Ergebnis zu kommen. Nach dem Ende des Abwägungsprozesses ist unverzüglich damit zu beginnen, den Eltern und Erziehern offen die Situation darzulegen und ihnen zu garantieren, dass die Kinder unserer Stadt auch weiterhin gut betreut werden. Möglichen Überlegungen zu weiteren Schließungen von Kindertagesstätten wurde in der folgenden Diskussion eine Absage erteilt. Die Linksfraktion hat darüber hinaus mit Interesse das Bestreben der Stadtverwaltung zur Harmonisierung der Verträge mit den freien Trägern von Kindertagesstätten zur Kenntnis genommen.

*Wolfgang Sachse
Fraktionsvorsitzender*

Neues Entsorgungsunternehmen beauftragt – Arbeitsplätze im Barnim erhalten

Bericht aus der Verbandsversammlung am 15. Februar 2006

Wenn man ZWA hört, denkt man vor allem an die leitungsgebundene Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung. Dies liegt wohl daran, dass bei der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung inzwischen ein Anschlussgrad von nahezu 100 % und bei der leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung von immerhin über 80 % erreicht ist (Eberswalde = 97 %). Aber auch die Entleerung von Gruben sowie die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen gehört zu den Aufgaben des ZWA. Seit Jahren wird diese Aufgabe im Auftrag des ZWA von privaten Unternehmen, hauptsächlich im ländlichen Raum des ZWA-Gebiets, durchgeführt. Vom Gesetzgeber ist vorgegeben, dass die Aufträge an private Unternehmen nicht willkürlich erteilt werden, sondern erst nach erfolgter Ausschreibung. Diese Ausschreibungen sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen; der Gesetzgeber empfiehlt

durchschnittlich alle 4 Jahre. Daran hält sich der ZWA und schließt deshalb in der Regel 4-Jahres-Verträge. Seit 2002 fuhr die RWE Umwelt Ost GmbH im Auftrag des ZWA vertragsgemäß und zufriedenstellend ab. In den Jahren 2002-2005 waren die Fahrer mit ihren Entsorgungsfahrzeugen etwa 160.000 mal unterwegs. Da dieser Vertrag Ende 2005 auslief, musste eine Ausschreibung durchgeführt werden. Im Frühjahr des Jahres 2005 wurden die Ausschreibungsunterlagen auf der Grundlage des geltenden Rechts und der Erfahrungen der vergangenen Jahre gewissenhaft und kundenorientiert erarbeitet. Ziel war und ist es, die Entleerung und Abfuhr der Gruben kostengünstig, kundenfreundlich, qualitätsgerecht und konfliktlos durchzuführen. Unter diesen Aspekten wurde die Ausschreibung europaweit durchgeführt. Die Berliner Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer

& Coll. hat den ZWA bei der Durchführung der Ausschreibung juristisch begleitet. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden wurden während der gesamten Verfahrensdauer regelmäßig in den Sitzungen der Verbandsversammlung informiert. Die Wertung der Angebote ergab, dass ein Unternehmen aus der Region das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hatte. Das Unternehmen hat seinen Stammsitz in Klosterfelde und somit bleibt erfreulicherweise der Auftrag im Landkreis Barnim. Das neue Entsorgungsunternehmen will die ihm gestellte Aufgabe zur Zufriedenheit der Kunden erfüllen. Dies haben seine Mitarbeiter bereits in den ersten beiden Monaten des neuen Jahres unter schwierigen



winterlichen Bedingungen unter Beweis gestellt. Seit Beginn der Erbringung der Leistungen hat das Unternehmen eine Betriebsstätte in Eberswalde errichtet, um die Nähe zum ZWA und zu den Kunden zu garantieren. Die Entsorgungsfahrzeuge liefern das Schmutzwasser aus den Gruben und die Schlämme aus den Kleinkläranlagen an den Annahmestellen der Kläranlagen des ZWA in Eberswalde, Joachimsthal, Lunow, Marienwerder und Sydower Fließ ab.

Das autorisierte Abfuhrunternehmen für Schmutzwasser aus Gruben und für Schlamm aus Kleinkläranlagen heißt ab 1. Januar 2006:

Stolzenhagener Dienstleistungs- und Logistik GmbH
Betriebsstätte Eberswalde, Bereich Entsorgung
Angermünder Straße, 16227 Eberswalde,
Telefonnummer des Entsorgers: 01802-22 76 46

Wie bereits in den letzten Jahren praktiziert, melden sich unsere Kunden direkt bei unserem Entsorger, aber bitte rechtzeitig, bevor die Grube randvoll ist. Die neue Telefonnummer ist schon vielen Kunden geläufig. Es ist eine besonders günstige Telefonnummer, die nur 6 Cent pro Verbindung kostet. Bei Havarien oder Extremsituationen steht der Bereitschaftsdienst des ZWA rund um die Uhr zur

Verfügung. Der Bereitschaftsdienst ist auf der Kläranlage Eberswalde unter der Rufnummer 03334 - 58 190 zu erreichen. Falls der Wunsch nach einer regelmäßigen Abfuhr besteht, kann dies über einen sog. Dauerauftrag schriftlich angezeigt werden. Die Mitarbeiter des Entsorgungsunternehmens oder des ZWA stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

ZWA hat wetterbedingte Extremsituation gemeistert

Die seit Ende Dezember 2005 anhaltende Frostperiode mit Temperaturen bis zu minus 18 °C und den anschließenden ergiebigen Niederschlägen stellte den ZWA Eberswalde kaum vor Probleme.



Nach einem Wasserrohrbruch zugefrorene Autos

Zwar erinnerten die Minusgrade an die kalten Winter Mitte der Neunziger Jahre, doch hatte der ZWA Eberswalde im Vergleich in diesem Winter eine eher geringe Ausfallquote an seinen Versorgungsanlagen festzustellen. Die in den letzten 10 Jahren vorgenommenen Sanierungen und Instandhaltungsmaßnahmen haben wesentlichen Anteil daran, dass nur wenige Störungen bei der Trinkwasserversorgung auftraten.

Aber auch die Appelle an Grundstückseigentümer, sich rechtzeitig vor Frost zu schützen, hatten offenbar Erfolg. Auftreten sind lediglich Störungen an den Messeinrichtungen (Frostzähler), die die Grundstückseigentümer dahingehend zu verantworten hatten, dass die Hausanschlussräume nicht in genügendem Maße vor Frosteinwirkungen geschützt waren. Der ZWA konnte jedoch schnell durch Auswechslung der Zähler helfen. Sofern die Installationsleitungen von Anlagen im Gebäude eingefroren waren, mussten sich die Grundstückseigentümer selbst um die Schadensbehebung bemühen. Problematischer stellten sich Störungen im Bereich der Grundstücksanschlussleitungen dar. Hier haben die Mitarbeiter des ZWA Eberswalde die zugefrorenen Grundstücksanschlussleitungen – sofern möglich – wieder nutzbar gemacht. In nur zwei Fällen musste eine mobile Versorgung eingerichtet werden. Nach dem Dauerfrost kam das Tauwetter. Hier wurden erhebliche Mengen an Schmelzwasser

über die Schmutzwasserkanäle abgeleitet. So musste die Kläranlage Eberswalde in diesen Tagen mehr als das Dreifache der sonstigen Zulaufmenge verkraften. Der Grund dieses erheblichen Anstieges war, dass die Versickerungsflächen, die ansonsten dieses Wasser aufnehmen, noch gefroren waren bzw. die Straßeneinläufe die Massen an Schmelzwasser nicht aufnehmen konnten oder aber keine Niederschlagsanlagen vorhanden sind. Aber nicht nur die Kläranlagen waren den Wassermassen ausgesetzt, sondern auch die Kanäle und Schmutzwasserpumpwerke. 30 Stunden und mehr waren die Schmutzwasserpumpwerke einem sonst nicht üblichem Dauerbetrieb ausgesetzt. Vorsorglich haben Mitarbeiter des ZWA Eberswalde über den gesamten Zeitraum die Anlagen kontrolliert und überwacht. Der souveräne Umgang mit beiden Extremsituationen hat einmal mehr gezeigt, dass der ZWA ein leistungsstarker Partner in Sachen Wasser und Abwasser ist.

**Trinkwasser
frei von Krankheitskeimen**
**Keine Verbreitung des
Vogelgrippevirus über
das Trinkwasser**

Die Verbreitung des Vogelgrippevirus über das Trinkwasser ist ausgeschlossen. Die Anforderung der deutschen Trinkwasserverordnung, dass Trinkwasser frei von Krankheitskeimen sein soll, wird in Deutschland seit vielen Jahren eingehalten. Diese Anforderung gilt neben Bakterien auch für alle Arten von Viren und damit auch für den Erreger der Vogelgrippe.

Im Gebiet des ZWA wird das Trinkwasser ausschließlich aus bedeckten Grundwasserleitern gewonnen. Eine Verbreitung des Vogelgrippevirus über das Grundwasser kann ausgeschlossen werden. Generell ist das Risiko einer Infektion für den gesunden Menschen im Allgemeinen gering. Eine Gefährdung stellt allerdings der direkte Kontakt mit infizierten oder an Geflügelpest verendeten Tieren und deren Ausscheidungen sowie mit kontaminierten Produkten und Materialien dar. Hier sollten entsprechende Hinweise der Behörden beachtet werden. Für das Trinkwasser im Verbandsgebiet des ZWA kann aber ganz klar gesagt werden: Es besteht keine Gefahr.



**Zweckverband
für
Wasserversorgung
und Abwasser-
entsorgung
Eberswalde**

Marienstr. 7
16225 Eberswalde
Tel.: (03334) 209-0
Fax: (03334) 222-60
e-mail: zwa-
ebw@barnim.de
www.zwa-ebw.barnim.de

**Wir liefern Ihr
Trinkwasser
und entsorgen Ihr
Schmutzwasser**
Sprechzeiten:
Di von 9.00 - 11.30 Uhr
12.30 - 18.00 Uhr
Do von 9.00 - 11.30 Uhr
12.30 - 15.00 Uhr
Telefonnummern zur
Durchwahl:
**Sekretariat
des Verbandsvorstehers**
(03334) 209-100
**Sekretariat
des Kaufm. Leiters**
(03334) 209-200
**Sekretariat Bereich
Trinkwasser/Abwasser**
(03334) 209-140
**Sekretariat Bereich
Technische
Dienstleistungen**
(03334) 209-150
Verkauf
(03334) 209-210
Anschlusswesen
(03334) 209-130
**Bei Störungen und
Havarien sind wir rund
um die Uhr für Sie da:**
(03334) 58 190

AWO Arbeiterwohlfahrt
 Stadtverband Eberswalde
 Haus- und Grundstücksverwaltungs GmbH
 Beeskower Straße 1, 16227 Eberswalde

Wohnungsangebot

Straße	Potsdamer Allee 30, 16227 Eberswalde
Etage	1. OG/rechts
m²	49,73
Gesamtmiete	363,75 €
Kaution	820,56 €
bezugsfertig ab	sofort
Voraussetzung	freifinanziert
Ausstattung	Aufzug, Balkon, gemalert

Alle Wohnungen sind mit einem Aufzug zu erreichen.
 Die Treppenhauseinigung wird von geschultem Personal durchgeführt.

Melden Sie sich doch einfach und vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin.
AWO Herr Gruzialewski,
 Telefon 03334/38 10 Frau Kuhlmann,
 Telefon 03334/38 11 77 Frau Schleinitz

Unsere Sprechzeiten:
 Di 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
 Do 9.00 - 12.00 Uhr

Grundriss
Potsdamer Allee 30

Streuobstwiese

10 Doppelhaushälften
 in der Altstadt
 Eberswalde

Tel. (0 30 34) 30 40

Schnell sein lohnt sich!
 Wollen mit der
Gemeinschaft
 das passt für jung und alt!
 Staatliches Förderprogramm
 geringes Eigenkapital
 darauf haben Sie gewartet?
 Wohnungsgenossenschaft
 Eberswalde - Finow e. V.

BIERAKADEMIE

*Keiner weiß so recht zu sagen,
 ob es schadet oder frommt.
 Wird ein Bier dir aufgetragen,
 so genieß es, wenn es kommt.
 Ab in die Bierakademie...*

...also ab in die Eisenbahnstraße 27 - 29, Eberswalde
 Telefon 03334 - 22118
 geöffnet von Mittwoch bis Sonntag 12 - 24 Uhr, Dienstag ab 17 Uhr
 - Montagabend nie !

Führerscheinproblem???

Verkehrspsychologische Praxis

Helmuth Thielebeule & Partner
 Diplom-Psychologen und Verkehrspsychologen
 Leistungstests für Personenbeförderer

Eberswalde 03334/28 44 11, Berlin 030/39 87 55 55
www.Verkehrspsychologie.de

Pegasus Immobilien GmbH

Wir suchen: Objekte aller Art!
Wir bieten: Auswahl vorgemerktter Kunden, kompetente Beratung + zügige Abwicklung. Keine Kosten für den Verkäufer. Erledigung sämtlicher Formalitäten.

(Birgit Moxter)
 Finowfurter Ring 6, 16244 Schorfheide
 Telefon 03335-325795, Funk 0170-5607621

www.pegasus-immobilien.de

Tippen, Klicken, Dokumente anfordern

HUK-COBURG
 Da bin ich mir sicher

Altarjubiläum
 * 13.3., 18 Uhr: Vortragsabend zum 400. Jubiläum des Altars der Maria-Magdalenen-Kirche

Heimatkundeverein
 * 7.3., 19 Uhr, Bierakademie: Dr. sc. Hans Domnick, Präsident der Märkischen Eiszeitstraße, zum geplanten Geopark beidseits der Oder

Da bin ich mir sicher.
 Informationen über die günstigen Versicherungs- und Bausparangebote der **HUK-COBURG** erhalten Sie von

Kundendienstbüro Dieter Hildburger
 Eisenbahnstraße 32
 16225 Eberswalde
 Tel. (03334) 23 59 67
 Fax: (03334) 52 60 67
 Öffnungszeiten:
 Mo-Fr 9-13 Uhr
 Mo, Di 15-18 Uhr
 Do 15-19 Uhr

Vertrauensleute Werner Skiebe
 Freudenberger Straße 3
 16225 Eberswalde
 Tel./Fax: (03334) 28 26 61
 Funk: (0172) 3 14 30 49
 Termine nach Vereinbarung

Bärbel Rouvel
 Friedrichstraße 53
 16230 Britz
 Tel.: (03334) 4 25 28
 Sprechzeiten:
 Mo-Mi 17.00-19.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

HUK-COBURG
 Da bin ich mir sicher

2 hochwertig ausgestattete Wohnungen in exklusiver Lage provisionsfrei zu vermieten!

3-Raum-Dachgeschosswohnung/
 97 m²/679 € Kaltmiete
 3-Raum-Erdgeschosswohnung/
 122 m²/793 € Kaltmiete
Ort: Schorfheide OT Finowfurt, Fichtenweg 23

Ausstattung: Parkett, Fußbodenheizung, Vollbad, Satellitenanlage, Kaminofen, Solaranlage, Keller, Carport, automatische Türschließe-anlage, Wald- und Wasseranbindung, 100 m² Gartennutzung inklusive

Sehen Sie sich die Wohnungen an! Es lohnt sich!
Kontakt:
 Dr. Kerstin Schindel-Arnhold
 Telefon: 06023/1758
 Telefax: 06023/970490
 Email: kerstin.schindel-arnhold@t-online.de